Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3263

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 37271 — 4040/68

Bonn, den 16. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
   a) die Bezeichnungen „Disziplinarstrafe" und „Strafe" durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme",
   b) die Bezeichnung „Laufbahnstrafe" durch die Bezeichnung „Laufbahndisziplinarmaßnahme",
   c) die Bezeichnung „Arreststrafe" durch die Bezeichnung „Arrest",
   d) die Bezeichnung „richterlicher Disziplinarstrafbescheid" durch die Bezeichnung „richterlicher Disziplinarbescheid",
   e) die Bezeichnungen „Beschuldigter" und „Bestrafter" durch die Bezeichnung „Soldat",

   soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

2. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „Einleitende Bestimmung" gestrichen.

3. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren gegen Soldaten gelten auch für das disziplinargerichtliche Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und Anghörige der Reserve, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt."

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

   „§ 1 a

   Früher begangene Dienstvergehen

   (1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er in dem früheren Wehrdienstverhältnis oder in den Fällen des § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes danach begangen hat.

   (2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung nicht entgegen. Als einfache Disziplinarmaßnahmen darf das Wehrdienstgericht nur Verweis oder Geldbuße verhängen."

5. In § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 wird das Wort „förmlich" gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die in der Klammer stehenden Worte „vom 19. März 1956 — — Bundesgesetzbl. I S. 114" gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auch" gestrichen.
   c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „strafen" durch die Worte „eine Disziplinarmaßnahme verhängen" ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

   „§ 6 a

   Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

   (1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; andere einfache Disziplinarmaßnahmen sowie die Laufbahndisziplinarmaßnahmen der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Soldaten, den Soldaten im Ruhestand oder den Angehörigen der Reserve zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Bundeswehr zu wahren.

(2) Auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf wegen eines Sachverhalts, der mit einer Freiheitsstrafe geahndet worden ist, Arrest nur verhängt werden, wenn und soweit er die Freiheitsstrafe übersteigt. § 15 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtdauer von Freiheitsstrafe und Arrest drei Wochen nicht übersteigen darf.

(3) Wird das Verhalten eines Soldaten, eines Soldaten im Ruhestand oder eines Angehörigen der Reserve, gegen den eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden ist, durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(4) Über den Antrag auf Aufhebung einer von einem Disziplinarvorgesetzten verhängten Disziplinarmaßnahme entscheidet die Stelle, die im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Ist die Disziplinarmaßnahme außerhalb des disziplinargerichtlichen Verfahrens von einem Wehrdienstgericht verhängt worden, so entscheidet dieses. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung sinngemäß. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

(5) Hat ein Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt, entscheidet über den Antrag das Gericht, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Der Antrag ist bei dem Wehrdienstgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Soldaten können den Antrag auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 11 Buchstabe b der Wehrbeschwerdeordnung bei den in diesen Vorschriften bezeichneten Vorgesetzten stellen; wird der Antrag mündlich vorgetragen, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorgesetzten zu unterschreiben ist und von dem Soldaten unterschrieben werden soll.

(6) Das Wehrdienstgericht kann im Verfahren nach Absatz 5 Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluß. Gegen einen Beschluß des Truppendienstgerichts ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegeben."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind seit einem Dienstvergehen mehr als drei Monate verstrichen, so ist die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme nicht mehr zulässig."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Sind seit einem Dienstvergehen oder einem als Dienstvergehen geltenden Verhalten, das eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts rechtfertigt, mehr als drei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(4) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder ist der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens, so ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einheitsstrafe" durch das Wort „Einheitsdisziplinarmaßnahme" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wegen eines Dienstvergehens darf gegen einen Soldaten nur einmal eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. § 10 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 74 bleiben unberührt."

10. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

„§ 8 a

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Beschwerte über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 8 b

Disziplinarbücher

Anerkennungen sind nach ihrer Erteilung, Diziplinarmaßnahmen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in Disziplinarbücher einzutragen. Soweit Personalakten geführt werden, sind sie auch in diese einzutragen.

§ 8 c

Tilgung

(1) Eine widerrufene Anerkennung ist zu tilgen.

(2) Einfache Disziplinarmaßnahmen sind nach drei Jahren, Gehaltskürzung und ein damit verbundenes Beförderungsverbot nach fünf Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Soldaten ein Strafverfahren oder eine diszipli-

nargerichtliches Verfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme noch nicht getilgt ist oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Soldat als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Tilgung ist in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 6 a, 24, 30 Nr. 7, § 71 Abs. 3, §§ 73 und 79, im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangene, nicht auf Verurteilung lautende Entscheidungen sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind spätestens drei Jahre nach Abschluß des Verfahrens aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

§ 8 d

Begnadigungsrecht

(1) Der Bundespräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Soldverwaltung und" und „oder eine dieser Strafen" sowie Satz 2 gestrichen.

12. § 12 wird gestrichen.

13. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Geldbuße den Betrag nicht übersteigen, der dem Soldaten zustände, wenn sein Wehrdienstverhältnis einen Monat dauerte."

14. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Strafverhängung" durch das Wort „Verhängung" ersetzt.

15. In § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Soldverwaltung" gestrichen.

16. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen, ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen, die Tat zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weitermelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will."

17. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Jede Bestrafung" durch die Worte „Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder darüber, ob eine Disziplinarmaßnahme oder welche Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln."

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Disziplinarmaßnahme
und Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(2) Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 28 Abs. 4, § 30 Nr. 3 und 6 sowie § 31 Abs. 3 und 4 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(3) Wird ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren rechtskräftig, nachdem eine wegen derselben Tat verhängte Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist, und weichen die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils von denen der Disziplinarverfügung ab, so gelten die abweichenden Feststellungen für den Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme als neue Tatsachen (§ 31 Abs. 3). In diesem Fall entscheidet über den Antrag stets das Wehrdienstgericht."

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Selbständigkeit
des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob er eine und welche Disziplinarmaßnahme er verhängen soll. Bei vorsätzlichem Bruch der Ausgangsbeschränkung ist jedoch stets Arrest zu verhängen.

(2) Verhängt der Disziplinarvorgesetzte gegen den Soldaten eine Disziplinarmaßnahme, so dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des Antrags nach § 31 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 aufheben.

(3) Hält der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht, so darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 74 bleibt unberührt."

20. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angebracht oder nicht für zulässig, so hat er seine Entscheidung dem Soldaten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat."

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Verhängen der Disziplinarmaßnahme

(1) Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Verhängung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat. Der Ablauf einer Nacht braucht von dem Tage an nicht abgewartet zu werden, an dem ein zu entlassender Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Disziplinarverfügung muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens und Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme sowie bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten. Eine Abschrift der Disziplinarverfügung ist dem Soldaten bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme auszuhändigen. Eine etwa bewilligte Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ist ihm bekanntzugeben. Auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) soll er hingewiesen werden.

(4) Sind mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander zulässig (§ 10 Abs. 2), so können sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben oder ändern oder, außer im Falle der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§ 35 Abs. 1), unvollstreckt lassen."

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Freiheitsstrafe" durch das Wort „Freiheitsentziehung" ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

23. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verhängung von Arrest

(1) Arrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Der Richter stimmt dem beabsichtigten Arrest zu, wenn er diese Maßnahme für angebracht hält. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Arrestdauer mit. Er fügt dem Antrag die nach § 21 a entstandenen Vorgänge bei; die Äußerung des Soldaten nach § 21 a Abs. 3 muß von diesem unterschrieben sein. Beizufügen sind ferner ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Bestrafungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts.

(3) Lehnt der Richter es ab, dem Arrest zuzustimmen, oder stimmt er nur einem kürzeren Arrest zu, so hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine Laufbahndisziplinarmaßnahme angebracht ist, so übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung (§ 72).

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht den beabsichtigten oder einen kürzeren Arrest für angebracht, so verhängt es diesen selbst. Der Soldat ist vor der Entscheidung zu hören. Dem Soldaten darf nur eine Begründung für den verhängten Arrest mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht Arrest für nicht angebracht, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob er eine andere Disziplinarmaßnahme gegen den Soldaten verhängt. Hält das Truppendienstgericht eine Laufbahndisziplinarmaßnahme für angebracht, so übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Arrest verhängt werden, bevor der Richter ihm zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, so sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, so hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 32 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts läuft die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht."

24. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Auf Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt unbeschadet des § 40 Abs. 2 die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Disziplinarmaßnahme, zu eröffnen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so hemmt die weitere Beschwerde die Vollstreckung nicht.

2. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 16 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.

3. Gegen Arrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts an Stelle des Truppendienstgerichts in den Fällen des § 21 der Wehrbeschwerdeordnung bleibt unberührt. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 20 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung ist nicht anzuwenden. Statt dessen gelten § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 2 entsprechend.

4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.

5. Wird an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme verhängt, so muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Disziplinarmaßnahme vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Disziplinarmaßnahmen wird über die Art der Anrechnung nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden. Wird an Stelle einer vollstreckten Geldbuße eine Disziplinarmaßnahme anderer Art verhängt, so ist die Geldbuße zurückzuzahlen. Wird eine geringere Geldbuße festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen.

6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 5 findet Anwendung.

7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, so kann der Fall von dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut verfolgt werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, so ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Verhängung bekanntgemacht worden ist."

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft" durch die Worte „gegen einen seiner Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt" und die Worte „die Tat nicht strafwürdig war" durch die Worte „eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 6 a Abs. 1 Halbsatz 2 nicht zulässig war" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen den Soldaten wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden war,".

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Disziplinarvorgesetzte bei einem Dienstvergehen zunächst erklärt hat, daß gegen den Soldaten keine Disziplinarmaßnahme verhängt wird,

und keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 24),".

cc) In Nummer 8 wird das Wort „Strafformel" durch das Wort „Disziplinarverfügung" ersetzt.

dd) Nach Nummer 9, in der der Punkt durch ein Komma ersetzt wird, wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. gegen den Soldaten ein Verweis ausgesprochen worden ist, obgleich wegen desselben Sachverhalts durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden war."

b) In Absatz 4 werden die Worte „eine neue Bestrafung" durch die Worte „die Verhängung einer neuen Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

27. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung"

b) Absatz 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Wird gegen den Soldaten bis zum Ablauf der Bewährungsfrist wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Tat keine gerichtliche Strafe, Ordnungsmaßnahme einer Behörde oder erneute Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, so ist die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen. Andernfalls ist die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn gegen den Soldaten bisher keine oder nur geringfügige Strafen, Ordnungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren und von der Aussetzung ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist."

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis und Ausgangsbeschränkung"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der strenge Verweis wird durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils des Soldaten vollstreckt, die mindestens seinen Dienstgrad haben."

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 4, der Absatz 3 wird, wird in Satz 7 das Wort „Strafzeit" durch das Wort „Vollstreckung" ersetzt.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, der Übergangsbeihilfe oder den Übergangsbezügen einbehalten" durch das Wort „abgezogen" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Geldbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Sold und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten."

30. In § 38 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „in die Strafzeit eingerechnet" durch die Worte „auf die Vollstreckung angerechnet" ersetzt.

31. In § 41 Satz 2 werden die Worte „der Strafausspruch" durch die Worte „die Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

32. Die Überschrift vor § 42 erhält folgende Fassung:

„7. Auskünfte"

33. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen werden an Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften oder Gerichte handelt."

34. §§ 42 a und 42 b werden gestrichen.

35. § 43 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Laufbahndisziplinarmaßnahmen sind

1. Gehaltskürzung,
2. Dienstgradherabsetzung,
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
4. Kürzung des Ruhegehalts,
5. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Mit der Gehaltskürzung kann ein Beförderungsverbot verbunden werden. Im übrigen darf in demselben disziplinargerichtlichen Verfahren nur eine der in Absatz 1 bezeichneten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig."

36. In § 44 tritt an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgender Absatz 2:

„(2) Die Dauer eines mit der Gehaltskürzung verbundenen Beförderungsverbots beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Während der Dauer des Beförderungsverbots darf dem Soldaten kein höherer Dienstgrad verliehen werden. Ist sein Dienstgrad in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt, darf er während der Dauer des Beförderungsverbots auch nicht in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe eingewiesen werden."

37. §§ 45 und 46 werden gestrichen.

38. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Soldat alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad. Er tritt in den niedrigeren Dienstgrad und, wenn dieser in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die niedrigste dieser Besoldungsgruppen zurück. Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Dienstgrad enden auch die Nebentätigkeiten, die der Soldat im Zusammenhang mit seiner bisherigen Verwendung oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Vorgesetzten übernommen hatte.

(3) Der Soldat darf nur bei Bewährung und frühestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann das Gericht die Frist im Urteil auf zwei Jahre herabsetzen."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

39. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Dienst" durch das Wort „Dienstverhältnis" ersetzt.

40. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Disziplinarmaßnahmen
gegen Soldaten im Ruhestand
und gegen Angehörige der Reserve

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarmaßnahmen zulässig. Neben oder an Stelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs erkannt werden. Bei früheren Soldaten, die nach § 1 Abs. 3 als Soldaten im Ruhestand gelten, ist statt auf Kürzung des Ruhegehalts auf Kürzung der Übergangsgebührnisse oder der Übergangsbeihilfe oder auf Aberkennung des Anspruchs auf Berufsförderung zu erkennen; diese Maßnahmen sind auch nebeneinander zulässig.

(2) Für die Kürzung des Ruhegehalts und der Übergangsgebührnisse gilt § 44 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Ausgleich und die Übergangsbeihilfe können bis zur Hälfte gekürzt werden. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Neben der Dienstgradherabsetzung kann ein Anspruch auf Berufsförderung aberkannt werden.

(4) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Soldat im Ruhestand sich noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarmaßnahme zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, so ist das Wehrdienstgericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Für Angehörige der Reserve, die gleichzeitig Soldaten im Ruhestand sind, gelten nur die Vorschriften über Soldaten im Ruhestand."

41. In § 52 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beschuldigte" jeweils durch die Worte „Angehörige der Reserve oder Soldat im Ruhestand" ersetzt.

42. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Militärische Beisitzer

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres benennen die Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer der einzelnen Dienstgradgruppen und Laufbahnen. Soldaten, die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe, an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer Laufbahndisziplinarmaßnahme verurteilt worden sind oder gegen die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr unanfechtbar Arrest verhängt worden ist, sind nicht zu benennen.

(2) Zwei vom Präsidium bestimmte Richter teilen die Benannten, die das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost hat (§ 58), auf die Truppendienstkammern auf. Der Vorsitzende der

Truppendienstkammer lost in öffentlicher Sitzung vor Beginn des Geschäftsjahres die erforderliche Anzahl von Beisitzern der einzelnen Dienstgradgruppen und Laufbahnen aus und trägt sie getrennt nach Dienstgradgruppen und Laufbahnen in der Reihenfolge der Auslosung in die Jahresliste der Truppendienstkammer ein. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen.

(3) Soldaten, die entgegen Absatz 1 Satz 2 benannt worden sind, oder gegen die zwischen ihrer Benennung und Auslosung eine der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Strafen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden ist, sind bei der Auslosung nicht zu berücksichtigen oder vom Vorsitzenden der Truppendienstkammer von der Jahresliste zu streichen. Die Nichtberücksichtigung oder Streichung ist unanfechtbar.

(4) Nach der Reihenfolge der Jahresliste werden die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen herangezogen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen Grund, von der Jahresliste abzuweichen, wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Jahresliste abgewichen, so ist der übergangene Beisitzer zu der nächsten Sitzung heranzuzieheen.

(5) Wird die Berufung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest des Geschäftsjahres berufen.

(6) Als Beisitzer soll nur herangezogen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat.

(7) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Liste von Hilfsbeisitzern aus Truppenteilen und Dienststellen am Gerichtssitz oder in seiner Nähe aufgestellt werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend."

43. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in und außerhalb der Hauptverhandlung und in den Verfahren nach § 6 a Abs. 5 und § 28 Abs. 4 mit einem Richter und zwei militärischen Beisitzern."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschuldigten" jeweils durch die Worte „beschuldigten Soldaten" ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Beisitzer sollen der Teilstreitkraft des beschuldigten Soldaten, jedoch nicht beide demselben Bataillon oder entsprechenden Truppenteil oder derselben Dienststelle angehören. In Verfahren gegen einen Offizier soll beisitzender Stabsoffizier ein Regimentskommandeur oder früherer Regimentskommandeur oder Offizier in entsprechender Dienststellung sein."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

44. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes

(1) Ein Richter oder militärischer Beisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Soldaten oder des Verletzten oder Ehegatte der Verletzten ist oder war,
3. mit dem Soldaten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
4. in dem Verfahren des Disziplinarvorgesetzten oder in dem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Soldaten beteiligt war,
6. nächster Disziplinarvorgesetzter des Soldaten oder bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

(2) Ein Beisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er demselben Bataillon oder entsprechenden Truppenteil oder derselben Dienststelle wie der beschuldigte Soldat angehört."

45. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Große Besetzung

Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer nach Anhörung des Wehrdisziplinaranwalts durch Beschluß einen weiteren Richter und einen weiteren militärischen Beisitzer heranziehen (große Besetzung), wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist. Der

weitere militärische Beisitzer muß der Dienstgradgruppe und soll nach Möglichkeit der Laufbahn des Soldaten angehören."

46. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die „§§ 38 und 39" durch die „§§ 52 und 53" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe, an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer Laufbahndisziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn unanfechtbar Arrest verhängt wird,".

47. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei militärischen Beisitzern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung und im Verfahren nach § 6 a Abs. 5 in der Besetzung von drei Richtern. § 55 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die militärischen Beisitzer werden vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Aufteilung der benannten Soldaten auf die Truppendienstkammern (§ 54 Abs. 2 Satz 1) durch einen Richter eines Wehrdienstsenates aus den Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als Beisitzer benannt sind. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum Beisitzer berufen, andere Soldaten für zwei Jahre. § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 bis 7 sowie § 57 gelten sinngemäß."

48. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Strafvollstreckung im disziplinargerichtlichen Verfahren" durch die Worte „Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt worden sind," ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen."

49. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. Auf Antrag des Soldaten kann der Wehrdisziplinaranwalt es für zulässig erklären, daß der Ausgleich oder die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird. Die Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, so kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Er kann die Entscheidung des Truppendienstgerichts auch dann beantragen, wenn ihm der Wehrdisziplinaranwalt innerhalb zweier Wochen nach Stellung des Antrages keinen Bescheid erteilt hat. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, so treten an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt und an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend."

50. § 61 wird gestrichen.

51. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Verhältnis des disziplinargerichtlichen Verfahrens zu anderen Verfahren

(1) Ist gegen den Soldaten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, kann wegen derselben Tatsachen ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes disziplinargerichtliches Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein ausgesetztes disziplinargerichtliches Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Soldaten liegen. Das disziplinargerichtliche Verfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Soldat kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Truppendienstgericht endgültig entscheidet. Gegen eine Aussetzung durch das Truppendienstgericht können der Wehrdisziplinaranwalt und der Soldat Be-

schwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

(5) Wird der Soldat im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten."

52. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im disziplinargerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für die Einleitungsbehörde, den Wehrdisziplinaranwalt und das Wehrdienstgericht bindend. Das Wehrdienstgericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in dem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden."

53. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens steht nicht entgegen, daß der Soldat verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 1910" durch „§§ 1910, 1911" ersetzt.

54. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist."

55. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beschuldigte" durch die Worte „beschuldigte Personen" ersetzt; in Satz 2 werden die Worte „eine Abschrift der" durch das Wort „die" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soldaten im Ruhestand, Angehörige der Reserve sowie andere Personen werden unmittelbar geladen."

56. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Akteneinsicht

Dem Soldaten ist nach Zustellung der Einleitungsverfügung zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Nach Zustellung der Anschuldigungsschrift ist ihm die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Soweit der Soldat die Akten einsehen kann, darf er sich daraus Abschriften fertigen."

57. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben" durch die Worte „Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Wehrdisziplinaranwalts, des Truppendienstgerichtspräsidenten im Fall des § 75, des Untersuchungsführers und des Wehrdienstgerichts, die dem Soldaten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden."

58. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahrens" durch die Worte „disziplinargerichtlichen Verfahrens" ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen. Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit."

59. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Ermittlungen" durch das Wort „Vorermittlungen" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hat der Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeigeführt (§ 29) und lehnt diese die Einleitung ab, so ist die Einleitungsbehörde für die disziplinare Erledigung zuständig."

c) In dem bisherigen Absatz 3, der Absatz 4 wird, wird das Wort „Flugunfalluntersuchung" durch die Worte „Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung" ersetzt.

60. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung; hat das Verfahren gegen einen Sanitätsoffizier nicht ausschließlich Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten zum Gegenstand, so ist Einleitungsbehörde der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmte Vorgesetzte im Sanitätsdienst;".

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden dem Wort „für" die Worte „für Soldaten, für die keine der in Nummer 1 oder 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, sowie" vorangestellt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist es zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, so bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Einleitungsbehörde."

61. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens

(1) Jeder, gegen den eine Laufbahndisziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Die Einleitungsbehörde ist in diesem Falle für die disziplinare Erledigung zuständig. Sie hat die Entscheidung nach Satz 2 auf Antrag schriftlich zu begründen. Die Entscheidung und die Begründung sind dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Wird in der schriftlichen Begründung ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann der Antragsteller innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Begründung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Truppendienstgericht endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen und der Einleitungsbehörde und dem Wehrdisziplinaranwalt mitzuteilen."

62. In § 74 Abs. 1 werden die Worte „der Beschuldigte wegen der Tat bereits durch einen Disziplinarvorgesetzten bestraft oder ausdrücklich unbestraft gelassen worden ist (§ 24)" durch die Worte „ein Disziplinarvorgesetzter wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder erklärt hat, daß gegen den Soldaten keine Disziplinarmaßnahme verhängt wird (§ 24)" ersetzt.

63. Nach § 74 wird folgender Unterabschnitt 5 a eingefügt:

„5 a. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

§ 74 a

(1) Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Soldaten bekanntzugeben. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der Soldat ist abschließend zu hören. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Vom Beginn der abschließenden Anhörung an ist dem Verteidiger bei jeder Anhörung des Soldaten die Anwesenheit zu gestatten."

64. § 75 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind dem Soldaten zuzustellen und dem Wehrdisziplinaranwalt mitzuteilen."

65. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beschuldigten" durch die Worte „beschuldigten Soldaten" ersetzt.

b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 74 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Soldat im Ruhestand oder ein Angehöriger der Reserve ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint."

66. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Soldaten über das Ergebnis der Ermittlungen. § 74 a Abs. 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

67. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Einstellung

(1) Die Einleitungsbehörde hat das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen, wenn

1. ein Verfahrenshindernis besteht,
2. eine Laufbahndisziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder
3. keine genügenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens bestehen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das disziplinargerichtliche Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig; das gilt nicht im Fall des § 74.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen. Sie ist dem Soldaten zuzustellen, und zwar im Falle des Absatzes 2 Satz 2 gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme.

(4) Im Falle der Einstellung nach Absatz 2 gilt § 73 Abs. 2 entsprechend."

68. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Anschuldigung

(1) Wenn die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren nicht einstellt, legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Soldaten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(2) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollen, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(3) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Soldat vorher nicht hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Verfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Anschuldigungsschrift an den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 2 gilt sinngemäß."

69. In § 80 Satz 1 wird „(§ 79 Abs. 3)" durch „(§ 79 a Abs. 2)" ersetzt.

70. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Soldaten innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 71 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Truppendienstgericht endgültig entscheidet. Vor seiner Entscheidung hat das Truppendienstgericht dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb zweier Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist. Andernfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 62 ausgesetzt ist."

71. § 82 wird gestrichen.

72. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 80 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Soldaten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Wehrdisziplinar-

anwalts, des Soldaten und seines Verteidigers anzugeben. Er läßt andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält. Um die Gestellung von Soldaten als beschuldigte Personen, Zeugen und Sachverständige ersucht der Vorsitzende die zuständige Dienststelle."

73. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in dem die Nummern 1 bis 3 einleitenden Satzteil von Absatz 1 wird das Wort „Beschuldigten" jeweils durch die Worte „beschuldigte Soldaten" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern ersetzt:

„2. wenn die Gestellung des Soldaten nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, weil sein Aufenthalt unbekannt ist oder weil er sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält,

3. wenn der beschuldigte Soldat im Ruhestand oder Angehörige der Reserve zu dem Termin ordnungsgemäß geladen sowie in der Ladung darauf hingewiesen worden war, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann,

4. wenn der Soldat nach § 64 durch einen Pfleger vertreten wird."

c) In Absatz 2 werden die Worte „der Beschuldigte" durch die Worte „die beschuldigte Person" ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der beschuldigten Person anordnen. Ist sie vorübergehend verhandlungsunfähig oder aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so findet keine Hauptverhandlung statt, solange diese Hinderungsgründe bestehen."

74. In § 85 Satz 2 wird das Wort „Beschuldigten" durch die Worte „beschuldigten Soldaten" ersetzt.

75. § 86 Abs. 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Soldaten stattfindet; in diesem Fall können alle Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren, den Vorermittlungen (§ 71) und den Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten (§ 21 a) verlesen werden. § 251 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Soweit die Personalakten der beschuldigten Person Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Soldaten verhandelt, so trägt der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

(4) Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Soldat und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben. Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen."

76. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Soldaten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 86 Abs. 2 Gegenstand der Hauptverhandlung waren."

77. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

„§ 87 a

Abschließende Entscheidungen

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist. Das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts durch Beschluß einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(4) Besteht ein Verfahrenshindernis, kann das Gericht das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß einstellen. In den anderen Fällen des Absatzes 3 kann es das

Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß einstellen, wenn der Wehrdisziplinaranwalt zustimmt."

78. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Lebenszeit oder" und die Worte „besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen," gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt."

c) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 6 a Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen finden § 77 Abs. 2 bis 5 und § 110 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß Anwendung."

79. In § 89 a Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit der Gehaltskürzung darf kein Beförderungsverbot verbunden werden. Der Anspruch auf Berufsförderung darf nicht aberkannt werden."

80. In § 89 b Satz 2 werden die Worte „§ 79 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3" durch die Worte „§ 79 a Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2" ersetzt.

81. In § 89 c Abs. 1 wird „§ 79 Abs. 4" durch „§ 79 a Abs. 3" ersetzt.

82. In § 89 d wird Satz 3 gestrichen.

83. § 89 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bestrafung" durch die Worte „Verhängung einer Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soldaten im Ruhestand und Angehörigen der Reserve ist der richterliche Disziplinarbescheid durch Zustellung nach § 68 Abs. 2 bekanntzugeben."

84. § 89 f erhält folgende Fassung:

„§ 89 f

Frist und Form des Einspruchs

Gegen den richterlichen Disziplinarbescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe bei dem Truppendienstgericht Einspruch eingelegt werden. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

85. § 89 h Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft den Einspruch durch Beschluß als unzulässig, wenn er sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn er nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt worden ist."

86. § 89 i erhält folgende Fassung:

„§ 89 i

Ausbleiben des beschuldigten Soldaten

(1) Der Einspruch wird ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen,

1. wenn ein Soldat, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält und dessen Gestellung nicht ausführbar ist, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird,
2. wenn ein Soldat im Ruhestand oder Angehöriger der Reserve ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird.

Auf diese Folge ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Im übrigen gilt § 84."

87. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „und" die Worte „des Vorsitzenden der Truppendienstkammer sowie" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des erkennenden Gerichts" gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie das Truppendienstgericht durch Beschluß als unzulässig."

88. § 91 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist innerhalb eines Monats nach seiner

Zustellung die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Soldaten im Ausland, so kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden."

89. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Form der Einlegung der Berufung

Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

90. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung

In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen."

91. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Unzulässige Berufung

Das Truppendienstgericht verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist."

92. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Zustellung der Berufung

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Soldaten zuzustellen."

93. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht

Nach Ablauf der Frist des § 91 Abs. 1 übersendet das Truppendienstgericht die Akten dem Wehrdisziplinaranwalt, wenn es die Berufung nicht als unzulässig verwirft. Der Wehrdisziplinaranwalt legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie binnen einer Woche an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitet."

94. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Beschluß des Berufungsgerichts

(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 94 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren nach § 87 a Abs. 4 Satz 1 einstellen oder
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Kammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 ist, wenn der Soldat Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Soldaten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen."

95. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Entscheidung des Berufungsgerichts

(1) Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hat es das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Hält es weitere Aufklärungen für erforderlich oder liegen schwere Mängel des Verfahrens vor, so kann das Bundesverwaltungsgericht das Urteil aufheben und die Sache an die Kammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen."

96. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes" gestrichen und die Worte „§§ 96 bis 98 nichts anderes vorschreiben" ersetzt

durch die Worte „sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt".

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 91 Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Bundesverwaltungsgericht nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht."

97. Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

„§ 99 a

Bindung des Truppendienstgerichts

Wird die Sache an ein Truppendienstgericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt."

98. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Rechtsmittel" durch das Wort „Rechtsbehelf" ersetzt.

b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, so kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Er kann die Entscheidung des Truppendienstgerichts auch dann beantragen, wenn ihm die Einleitungsbehörde innerhalb zweier Wochen nach Stellung des Antrages keinen Bescheid erteilt hat. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, so tritt dieses Gericht an Stelle des Truppendienstgerichts. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes."

99. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren" durch die Worte „disziplinargerichtliches Verfahren" ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat, erkannt oder".

c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Strafverfahrens und" gestrichen.

e) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 20 des Soldatengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Soldat ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 und die Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 ist der beschuldigten Person zuzustellen. Diese kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 gilt entsprechend."

100. Die Überschrift vor § 103 erhält folgende Fassung:

„11. Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens"

101. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wideraufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Ur-

kunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,

3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

4. ein Richter oder militärischer Beisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,

5. bei der Entscheidung ein Richter oder militärischer Beisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines disziplinargerichtlichen Verfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Soldat nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen."

102. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 103 Abs. 1 Buchstaben b und e" durch die Worte „§ 103 Abs. 2 Nr. 2 und 4" ersetzt.

b) In Satz 2 wird „§ 103 Abs. 1 Buchstabe a" durch „§ 103 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

103. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen gelten §§ 101 bis 104, 105 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 106 bis 109 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend."

104. Die Überschrift vor § 107 erhält folgende Fassung:

„12. Vollstreckung
von Disziplinarmaßnahmen"

105. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarmaßnahmen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 eine andere Dienststelle.

(2) Die Vollstreckung der Gehaltskürzung beginnt mit dem übernächsten Monat nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Endet das Dienstverhältnis vor oder nach Rechtskraft des Urteils und steht dem Soldaten ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Hat der Soldat keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge, aber einen Anspruch auf Übergangsbeihilfe, so wird diese um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührnisse zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat während der im Urteil für die Gehaltskürzung festgesetzten Dauer Übergangsgebührnisse in Höhe von 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebührnisse vor Ablauf der Vollstreckung, so wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat weiterhin Übergangsgebührnisse erhalten hätte. In beiden Fällen muß dem Soldaten mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Ein mit der Gehaltskürzung verbundenes Beförderungsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(4) Die Dienstgradherabsetzung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem neuen Dienstgrad werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(5) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Absatz 2 Satz 1 und 6, für die Aberkennung des Ruhegehalts Absatz 3 entsprechend."

106. Der 13. Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

„13. Kosten des Verfahrens

§ 108

Umfang der Kostenpflicht

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(2) Im disziplinargerichtlichen Verfahren und im Verfahren nach § 6 a Abs. 5 werden als Auslagen erhoben

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren,
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
4. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung von beschuldigten Soldaten und von Soldaten als Zeugen oder Sachverständigen (§ 68 Abs. 1) entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
5. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,
6. die während der Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,
7. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Soldaten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt,
8. die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
9. die Auslagen des nach § 64 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 109

Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Soldaten insoweit aufzuerlegen, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch disziplinargerichtliche Verurteilung seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 oder 2 der Bundesdisziplinarordnung der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Soldat freigesprochen oder stellt das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen ein, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Im Verfahren gegen Personen, die nicht Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder Soldaten im Ruhestand sind, kann von der Auferlegung von Kosten nach Absatz 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 abgesehen werden.

(5) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Soldaten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 110

Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

(1) Wird ein vom Soldaten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Soldaten aufzuerlegen. Wird ein vom Wehrdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, trägt der Bund die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, kann das Wehrdienstgericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Soldaten und den Bund verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidungen in den Fällen von § 6 a Abs. 5, § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung und § 102 Abs. 4 oder auf Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens entstanden sind.

§ 111

Notwendige Auslagen

(1) Die dem Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Soldat freigesprochen wird oder die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder das disziplinargerichtliche Verfahren in anderen als den in § 109 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des Soldaten erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur vom Wehrdisziplinaranwalt eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, dem Bund aufzuerlegen.

(3) Im Antragsverfahren nach § 6 a Abs. 5, § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung und § 102 Abs. 4 gilt Absatz 1, im Antragsverfahren nach § 106 gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 112

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festgesetzt. Auf Erinnerung gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig. § 6 a Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

107. In § 114 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Satz 4" durch die Worte „Abs. 2" ersetzt.

108. §§ 118, 121 und 122 werden gestrichen.

Artikel II

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Soldat kann die Beschwerde auch darauf stützen, daß ihm auf einen Antrag innerhalb eines Monats ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt worden ist."

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Wird sie mündlich vorgetragen, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Aufnehmenden zu unterschreiben ist und von dem Beschwerdeführer unterschrieben werden soll."

3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Für den Bundesminister der Verteidigung als Disziplinarvorgesetzten kann sein Vertreter die Beschwerdeentscheidung unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis einem Hauptabteilungsleiter oder Abteilungsleiter übertragen."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „soweit § 22 Abs. 3 nichts anderes bestimmt."

   b) In Absatz 3 werden die Worte „oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung" gestrichen.

5. § 17 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem Truppendienstgericht, bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen der

§ 5 Abs. 2, § 11 Buchstabe b bei den in diesen Vorschriften bezeichneten Vorgesetzten eingelegt wird."

6. In § 18 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Wehrdienstsenat durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate)" ersetzt.

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Kosten

(1) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen.

(2) Dem Beschwerdeführer können die Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden, soweit der Antrag zurückgewiesen wird, weil er sich als offensichtlich unbegründet erweist.

(3) Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht, die durch Verschulden des Beschwerdeführers entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) § 108 Abs. 2 und § 112 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend."

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Entscheidungen
des Bundesministers der Verteidigung

(1) Für die Anfechtung von Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden gilt § 17 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag auf Entscheidung des Wehrdienstgerichts kann unmittelbar gestellt werden.
2. Über den Antrag entscheidet an Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate).
3. Die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht kann sein Vertreter unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis einem Hauptabteilungsleiter oder Abteilungsleiter übertragen.

(2) §§ 18 bis 20 gelten entsprechend."

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

(1) Ist für ein Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, so tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.

(2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Entscheidung für Fälle, in denen er zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, durch allgemeine Anordnung auf die Stelle, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat, oder auf andere Stellen übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(5) Gegen Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat.

(6) Das für die Klage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(7) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel III

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 56), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Dienstvergehen".

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ein Verhalten des Soldaten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, zu beeinträchtigen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem bisherigen Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Worte „Bestrafung wegen" durch die Worte „Verfolgung von" ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über das Zivilschutzkorps

Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782) wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält die Fassung „Dienstvergehen".

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Ein Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzkorps außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Ansehen des Zivilschutzkorps oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, zu beeinträchtigen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) In dem bisherigen Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Worte „Bestrafung wegen" durch die Worte „Verfolgung von" ersetzt.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz wird das Wort „Bestrafung" durch das Wort „Verfolgung" ersetzt.

   b) Nummer 9 Satz 3 erhält fogende Fassung:

   „§ 56 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4, §§ 57, 58 und 60 der Bundesdisziplinarordnung sind sinngemäß anzuwenden;".

Artikel V

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Dienstvergehen

(1) Ein Dienstleistender begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt.

(2) Ein Verhalten des Dienstleistenden außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Ansehen des Ersatzdienstes zu beeinträchtigen."

2. Nach § 58 werden folgende §§ 58 a, 58 b eingefügt:

„§ 58 a

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Dienstvergehen können durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Ist seit einem Dienstvergehen mehr als ein Jahr verstrichen, so ist eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 62, einer Beschwerde nach § 65 Abs. 2, eines Verfahrens vor dem Bundesdisziplinargericht nach § 66 oder eines Strafverfahrens ist.

(4) Mehrere Pflichtverletzungen eines Dienstleistenden, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 58 b

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; andere Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Dienstleistenden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Ersatzdienstes zu wahren.

(2) Wird das Verhalten eines Dienstleistenden, gegen den eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden ist, durch ein Gericht oder ein Behörde geahndet, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Dienstleistenden aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes oder, wenn das Bundesdisziplinargericht entschieden hat (§ 66), bei diesem einzureichen. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden und, wenn sie vom Bundesdisziplinargericht getroffen wird, auch dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes zuzustellen.

(4) Lehnt der Präsident des Bundesverwaltungsamtes die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, so kann der Dienstleistende die Ent-

scheidung des Bundesdizsiplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes einzureichen; die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Absatz 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

3. In § 60 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

   „Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen."

4. § 61 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Disziplinarbefugnisse werden vom Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes ausgeübt."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinargewalt" durch das Wort „Disziplinarbefugnis" ersetzt.

5. § 62 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat."

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden."

6. Nach § 62 werden folgende §§ 62 a, 62 b eingefügt:

   „§ 62 a

   Aussetzung des Verfahrens

   Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines wegen derselben Tatsachen schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt werden.

   § 62 b

   Anhörung

   (1) Dem Dienstleistenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

   (2) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat über die Person des Dienstleistenden gehört werden."

7. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „angezeigt" werden die Worte „oder nicht für zulässig" eingefügt.

   b) Nach dem Wort „mit" werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „wenn er ihn zuvor gehört hat" gestrichen.

8. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Leiters der Dienstgruppe" und „Leiter der Dienstgruppe" werden durch die Worte „nach § 61 Abs. 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten" ersetzt.

   b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

      „Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung."

9. § 67 erhält folgende Fassung:

   „§ 67

   Aufhebung der Disziplinarverfügung

   (1) Erhält das Bundesdisziplinargericht im Falle des § 66 Abs. 2 die angefochtene Entscheidung aufrecht, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 2 Satz 4 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Dienstleistenden nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Die erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis ist dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes vorbehalten.

   (2) Im übrigen kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes seine Disziplinarverfügung sowie die des nach § 61 Abs. 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist.

   (3) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes hat eine Disziplinarverfügung aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach

Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen des dieser zugrunde liegenden Sachverhaltes in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Dienstleistenden ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen.

(4) § 62 b Abs. 1, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung."

10. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen werden von dem Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt waren.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Der für den Beginn der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung und Geldbuße vorgesehene Zeitpunkt ist dem Dienstleistenden rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Disziplinarmaßnahme, zu eröffnen.

(4) Die Beschwerde nach § 65 Abs. 2 hemmt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung nur, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt worden ist. Der Antrag auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts nach § 66 Abs. 1 hemmt die Vollstreckung nicht; das Bundesdisziplinargericht kann die Vollstreckung aussetzen.

(5) Der Zeitraum der Ausgangsbeschränkung ist dienstlich anzuordnen. Die Vollstreckung beginnt mit dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag dieses Zeitraumes. Die Anordnung soll zugleich die Anweisung enthalten, die Unterkunft an den festgesetzten Tagen nicht zu verlassen, es sei denn zur Ausübung eines angeordneten Dienstes. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung soll die Anordnung die zusätzliche Anweisung enthalten, an den festgesetzten Tagen keine Gemeinschaftsräume zu besuchen, es sei denn zur Ausübung eines angeordneten Dienstes, und keinen Besuch zu empfangen. Der vollstreckende Vorgesetzte kann zur Überwachung anordnen, daß sich der Dienstleistende in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden hat. Er kann den Dienstleistenden aus dringenden Gründen an einzelnen oder allen Tagen der Vollstreckung von den angeordneten Beschränkungen befreien; die Vollstreckungszeit wird dadurch nicht verlängert.

(6) Geldbußen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben; sie können auch durch Einbehaltung vom Sold vollstreckt werden, wobei monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden darf. Geldbußen können nach Maßgabe des folgenden Absatzes auch nach dem Entlassungstage vollstreckt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt."

11. In § 69 Satz 1 wird hinter dem Wort „Staatsanwaltschaften" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

12. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarmaßnahmen sind nach drei Jahren zu tilgen; die darüber entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Sie endet nicht, solange gegen den Dienstleistenden ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt oder eine andere Disziplinarmaßnahme noch nicht getilgt ist.

(3) Nach Ablauf der Frist gilt der anerkannte Kriegsdienstverweigerer als von Disziplinarmaßnahmen während des Ersatzdienstes nicht betroffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 58 b, 63 Abs. 1, § 66 Abs. 2 Satz 4 und Entscheidungen, mit denen Disziplinarmaßnahmen aufgehoben werden, entsprechende Anwendung."

Artikel VI

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 750), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Beamte des Bundesnachrichtendienstes ist die für Bundesbeamte mit dienstlichem Wohnsitz in München zuständige Kammer beim Bundesdisziplinargericht zuständig."

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Ruhestandsbeamte des Bundesnachrichtendienstes ist die in Absatz 1 Satz 3 bezeichnete Kammer zuständig."

Artikel VII

Überleitungsvorschriften

§ 1

Rechtsmittel und Rechtsbehelfsfristen

In Verfahren, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist nach den bisherigen Vorschriften.

§ 2

Weitere Beschwerde, Anrufung des Bundesministers der Verteidigung

(1) Beschwerdeentscheidungen, die in den in § 22 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung bezeichneten Angelegenheiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, können noch mit der weiteren Beschwerde angefochten werden.

(2) Gegen Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, kann der Bundesminister der Verteidigung noch nach § 20 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der bisher geltenden Fassung angerufen werden.

§ 3

Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Versagung des Aufsteigens im Gehalt

(1) Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe bestraft worden sind, gelten als am Ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Dienstaltersstufe zurückgetreten, in die sie zurückgestuft worden sind.

(2) Bei Soldaten, die mit den Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versagung des Aufsteigens im Gehalt in Verbindung mit der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe bestraft worden sind, endet die mit diesen Strafen verbundene Beförderungssperre nach den bisher geltenden Vorschriften, jedoch spätestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils.

§ 4

Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit

(1) Ist ein Soldat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, so ist § 88 der Wehrdisziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Truppendienstgericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrag zurückbleibt, den er als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.
2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 55, 59 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Soldaten im Ruhestand, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

Artikel VIII

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen, notfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IX

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) ist zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geändert worden.

Am 26. Juli 1967 ist das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (Bundesgesetzbl. I S. 725), im folgenden als Neuordnungsgesetz bezeichnet, verkündet worden. Es hat zur Neufassung der Bundesdisziplinarordnung vom gleichen Tage geführt (Bekanntmachung vom 20. Juli 1967; Bundesgesetzblatt I S. 750).

Das Neuordnungsgesetz, das am 1. Oktober 1967 in Kraft getreten ist, hat das Bundesdisziplinarrecht in entscheidenden Punkten geändert und trägt mit seinen Neuerungen den Anforderungen der Zeit an ein modernes Disziplinarrecht Rechnung. Es erfaßt jedoch im wesentlichen nur das Disziplinarrecht der Bundesbeamten, nicht aber das der Soldaten. Da seine Neuerungen von grundlegender Bedeutung für alle Zweige des öffentlichen Dienstes sind, ist es unerläßlich, das Disziplinarrecht der Soldaten dem der Beamten weitgehend anzupassen. Das konnte nicht schon durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung geschehen, weil dieses Gesetz im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts bereits im Gesetzgebungsverfahren war.

Der Entwurf holt das nach und paßt die materiellen und formellen Bestimmungen der Wehrdisziplinarordnung der neuen Fassung der Bundesdisziplinarordnung an, soweit nicht die Besonderheiten des Wehrdienstes abweichende gesetzliche Regelungen erfordern. Angepaßt werden neben der Terminologie insbesondere der Katalog der Laufbahnmaßnahmen (Artikel I Nr. 35), die Auswirkungen einer — kriminalen — Strafe oder Ordnungsmaßnahme auf die disziplinare Würdigung (Artikel I Nr. 7) sowie die Vorschriften über die Verjährung mittelschwerer Dienstvergehen (Artikel I Nr. 8 Buchstabe b) und die Tilgung von Laufbahnmaßnahmen in den Personalunterlagen (Artikel I Nr. 10). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz der Soldaten durch Eröffnung weiterer Möglichkeiten der gerichtlichen Nachprüfung dem der Bundesbeamten weitgehend angepaßt (Artikel I Nr. 7, 49, 51, 61 und 67).

Da sich die Wehrdisziplinarordnung zehn Jahre lang als Ganzes bewährt hat, beschränkt sich der Entwurf darauf, neben der Anpassung nur solche Änderungen bedeutenderer Art vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der täglichen Ausübung der Disziplinargewalt bei der Truppe oder aus der Rechtsprechung ergeben hat.

Weitere Änderungen von geringerer Bedeutung beruhen auf systematischen oder redaktionellen Gründen oder füllen lückenhafte Bestimmungen aus.

2.

Die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) ist bisher nur einmal, nämlich durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689), geringfügig geändert worden. Sie hat sich über elf Jahre lang im wesentlichen bewährt. Da die Änderung der Wehrdisziplinarordnung ohnehin zur Änderung der Wehrbeschwerdeordnung in einigen Punkten zwingt (vgl. Artikel II Nr. 2 und 8), erscheint es zweckmäßig, gleichzeitig einige Lücken und Mängel des Gesetzes durch entsprechende Änderungen zu beseitigen.

Dazu gehören vor allem die Regelung der Auslagenerstattung für Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht (Artikel II Nr. 7) und die Beseitigung der weiteren Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten (Artikel II Nr. 4 und Nr. 9).

Die übrigen sachlichen Änderungen betreffen eine Fristverlängerung (Artikel II Nr. 1), die Art und Weise der Beschwerdeeinlegung (Artikel II Nr. 2 und 5) sowie die Besetzung des Truppendienstgerichts außerhalb der mündlichen Verhandlung (Artikel II Nr. 6).

3.

Der Entwurf ändert ferner den Begriff des Dienstvergehens, soweit der außerdienstliche Bereich in Betracht kommt, indem er die Grundsätze des durch das Neuordnungsgesetz geänderten § 77 BBG in das Soldatengesetz übernimmt (Artikel III).

Schließlich enthält der Entwurf die infolge der Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts und der Änderungen der Wehrdisziplinarordnung notwendig gewordenen Änderungen des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Artikel IV) und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Artikel V) sowie einen Nachtrag zur Änderung der Bundesdisziplinarordnung (Artikel VI) und die infolge der Änderungen der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung notwendig gewordenen Überleitungsvorschriften für Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen sowie für weggefallene Laufbahnstrafen und Rechtsbehelfe.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift paßt die in ihr genannten Begriffe an die neue Terminologie des Neuordnungsgesetzes an.

Zu Nummer 2

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Die Bestimmung entspricht § 12 BDO a. F. i. d. F. von Artikel I Nr. 18 des Neuordnungsgesetzes (§ 16 BDO n. F.).

Zu Nummer 4 (§ 1 a)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 1. Er wird aus dem Abschnitt über allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren in den Abschnitt über einleitende Bestimmungen vorgezogen. Hierdurch wird klargestellt, daß gegen einen Soldaten, der erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, nicht nur Laufbahndisziplinarmaßnahmen, sondern auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Die Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofes hatte das bereits früher angenommen (Beschluß des Bundesdisziplinarhofes — Wehrdienstsenate — vom 8. März 1967 — I WDB 3/67 —). Die Regelung entspricht im Ergebnis der für Beamte geltenden (vgl. § 2 Abs. 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 3 des Neuordnungsgesetzes).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 2. In Anpassung an die Neufassung des § 2 Abs. 2 BDO läßt die Vorschrift nunmehr auch die Ahndung von Dienstvergehen zu, die ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in einem früheren Dienstverhältnis als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps oder nach seinem Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat. Als einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen in den Fällen des Absatzes 2 in Zukunft nur Verweis oder Geldbuße verhängt werden, weil die übrigen einfachen Disziplinarmaßnahmen (strenger Verweis, Ausgangsbeschränkung und Arrest) nicht für Dienstvergehen passen, die außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses begangen worden sind.

Zu Nummer 5 (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

Die Bezeichnung „förmlich" wird in den angeführten Vorschriften gestrichen, weil die Wehrdisziplinarordnung an anderen Stellen nur den Begriff „Anerkennung" verwendet.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Angabe von Verkündungstag und Fundstelle des Soldatengesetzes kann entbehrt werden, weil es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht § 3 Satz 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 4 des Neuordnungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 7 (§ 6 a)

Absatz 1 entspricht § 10 a BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 16 des Neuordnungsgesetzes (§ 14 BDO n. F.).

Absatz 2 beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 2. Mai 1967 — 2 BvR 391/64 und 2 BvR 263/66 — in NJW 1967 S. 1651 und S. 1654), nach der bei der Bemessung einer kriminalen Freiheitsstrafe eine wegen derselben Tat verhängte disziplinare Freiheitsstrafe anzurechnen ist, weil beide ihrer Wirkung nach gleichartig sind. Satz 1 berücksichtigt diesen Grundsatz für den umgekehrten Fall. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß auch der neben einer kriminalen Freiheitsstrafe verhängte Arrest mindestens drei Tage betragen muß und die Gesamtdauer beider Freiheitsentziehungen die zulässige Höchstdauer des Arrestes nicht übersteigen darf.

Absatz 3 entspricht § 105 b Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 124 des Neuordnungsgesetzes (§ 123 Abs. 1 BDO n. F.).

Die Absätze 4 bis 6 regeln das im Falle einer nachträglichen Aufhebung nach Absatz 3 zu beachtende Verfahren in Anknüpfung an § 105 b BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 124 des Neuordnungsgesetzes (§ 123 BDO n. F.).

Absatz 4 übernimmt die Grundsätze des Verfahrens nach § 31 Abs. 4. Die Verweisung auf das Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung bedeutet nicht, daß der Soldat den Antrag auf Aufhebung innerhalb der Frist des § 6 WBO stellen muß.

Absatz 5 hat grundsätzliche Bedeutung. Das Gesetz verweist an mehreren anderen Stellen auf diese Vorschrift, um eine einheitliche Regelung der Art und Weise der Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen zu erreichen (§ 60 Abs. 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 49, § 62 Abs. 4 i. d. F. von Artikel I Nr. 51, § 73 Abs. 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 61, § 81 Abs. 1 i. d. F. von Artikel I Nr. 70, § 89 f i. d. F. von Artikel I Nr. 84, § 90 Abs. 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 87 Buchstabe c, § 92 i. d. F. von Artikel I Nr. 89, § 101 Abs. 6 i. d. F. von Artikel I Nr. 98 Buchstabe b, § 102 Abs. 4 i. d. F. von Artikel I Nr. 99 Buchstabe e, § 112 Abs. 2 i. d.F. von Artikel I Nr. 106).

Zu Nummer 8 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 7, aber im Gegensatz zu § 3 a Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 5 des Neuordnungsgesetzes (§ 4 Abs. 1 BDO n. F.) wird durch Fristablauf nur die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme, nicht aber die Verfolgung des Dienstvergehens ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist des Absatzes 2 ist so kurz, daß der Disziplinarvorgesetzte nicht gehindert sein darf, das Dienstvergehen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuklären, um gegebenenfalls andere Maßnahmen als Disziplinarmaßnahmen treffen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 entspricht § 3 a Abs. 2 und 3 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 5 des Neuordnungsgesetzes (§ 4 Abs. 2 und 3 BDO n. F.). Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Die Frist wird auch durch ein Bußgeldverfahren gehemmt. Das ist erforderlich, weil der Disziplinarvorgesetzte wegen § 6 a häufig erst den Ablauf des Bußgeldverfahrens abwarten wird, bevor er disziplinare Maßnahmen trifft.

Die Taucherunfalluntersuchung ist ein förmlich ausgestaltetes Verfahren, das die gleiche Bedeutung wie die Flugunfalluntersuchung und das Havarieverfahren hat.

Zu Nummern 9, 14, 16, 17, 19, 20, 30, 31, 41, 62, 74, 83, 104 (§§ 8, 15 Abs. 1, § 21 Abs. 1, §§ 21 a, 23, 24 Abs. 1, § 38 Abs. 2, §§ 41, 52 Abs. 2, § 74 Abs. 1, §§ 85, 89 e, Überschrift vor § 107)

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 10 (§§ 8 a bis 8 d)

a) (§ 8 a)

Die Vorschrift entpricht § 19 a Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 25 des Neuordnungsgesetzes (§ 24 Abs. 1 BDO n. F.).

b) (§ 8 b)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 1. Sie wird — ebenso wie §§ 8 c und 8 d — hierher vorgezogen, weil sie als allgemeine Bestimmungen sowohl für einfache als auch für Laufbahndisziplinarmaßnahmen gelten.

c) (§ 8 c)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42 a Abs. 1 Satz 1; die Absätze 2 bis 6 entsprechen § 103 a BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 120 des Neuordnungsgesetzes (§ 119 BDO n. F.).

d) (§ 8 d)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118; die Neufassung entspricht § 104 i. d. F. von Artikel I Nr. 121 des Neuordnungsgesetzes (§ 120 BDO n. F.).

Zu Nummer 11 (§ 10)

Die Vorschrift schafft die einfache Disziplinarstrafe der Soldverwaltung ab. Diese Strafe ist in der Bundeswehr im Verhältnis zu anderen einfachen Disziplinarstrafen nur in einer geringen Zahl von Fällen verhängt worden. Trotzdem verursacht sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Sie hat insbesondere verwickelte Ausführungsbestimmungen notwendig gemacht, über die die Disziplinarvorgesetzten belehrt werden müssen (vgl. I des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 14. Juli 1965, VMBl. S. 352). Dieser Aufwand steht in einem offenbaren Mißverhältnis zu der praktischen Bedeutung der Strafe.

Absatz 2 Satz 2 ist infolge der Neufassung von § 8 Abs. 1 durch Artikel I Nr. 9 entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Die Änderung ergibt sich aus dem Fortfall der Soldverwaltung (vgl. Artikel I Nr. 11).

Zu Nummer 13 (§ 13 Abs. 1)

Die Änderung beseitigt Zweifel, die bei der Bemessung des Höchstbetrages der Geldbuße aufgetreten sind.

Zu Nummer 15 (§ 17 Abs. 1)

Die Änderung ergibt sich aus dem Fortfall der Soldverwaltung (vgl. Artikel I Nr. 11).

Zu Nummer 18 (§ 22)

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 entsprechen § 14 Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 20 des Neuordnungsgesetzes (§ 18 Abs. 1 BDO n. F.) und Artikel. . . Nr. . . . des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .). Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 21 (§ 25)

Absaz 1 Satz 2 stellt klar, daß es nicht auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern den Tag der tatsächlichen Entlassung ankommt. Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 hat redaktionelle Bedeutung. Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 ergibt sich aus der Einfügung von § 8 a (vgl. Artikel I Nr. 10). Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Bedeutung oder passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 22 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die Änderung paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 ist wegen § 8 c Abs. 5 Satz 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 10 entbehrlich.

Zu Nummer 23 (§ 28)

Die neue Fassung bringt deutlicher als die bisher geltende zum Ausdruck, daß der Richter auch im sogenannten Arrestbestätigungsverfahren in vollem Maße die Verantwortung für die Freiheitsentziehung trägt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 1967 — 2 BvL 14/67 — in NJW 1968 S. 243). Die aus § 23 folgende Befugnis des Disziplinarvorgesetzten, nach pflichtmäßigem Ermessen von der Verhängung eines Arrestes abzusehen, dem der Richter bereits zugestimmt hat, wird durch die Änderung nicht berührt.

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an oder dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 24 (§ 30)

In Absatz 1 Satz 1 kann die Angabe von Verkündungstag und Fundstelle der Wehrbeschwerdeordnung entbehrt werden, weil es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Nummer 3 Satz 5 übernimmt die Regelung des § 111 Abs. 1 i. d. F. von Artikel I Nr. 106, der die Erstattung von Auslagen des im disziplinargerichtlichen Verfahren Freigesprochenen regelt, in das Beschwerdeverfahren vor dem Truppendienstgericht. Das ist geboten, weil der Soldat, dessen Wehrbeschwerde erfolgreich war, in Zukunft nach § 20 WBO i. d. F. von Artikel II Nr. 6 Erstattung seiner im Verfahren vor dem Truppendienstgericht entstandenen Auslagen verlangen kann. Die Abwandlung dieses Grundsatzes bei der Disziplinarbeschwerde dahin, daß die Regelung des disziplinargerichtlichen Verfahrens entsprechend gilt, schließt eine ungerechtfertigte Besserstellung des im Disziplinarbeschwerdeverfahren erfolgreichen Soldaten im Verhältnis zu dem im disziplinargerichtlichen Verfahren Freigesprochenen aus. Satz 6, der auf § 28 Abs. 4 Satz 6 verweist, wird gestrichen, weil gegen ihn Bedenken im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Verbotes der Schlechterstellung (Verbot der reformatio in peius) geltend gemacht werden können (die Verweisung auf § 28 Abs. 4 Satz 5 beruht auf einem früheren Redaktionsversehen).

Die Änderung in Nummer 5 Satz 2 und 3 entspricht der Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofes — Wehrdienstsenate — (vgl. Urteile des Bundesdisziplinarhofes — Wehrdienstsenate — vom 10. Januar 1967 — II WD 24/66 — und 22. Mai 1964 — II WD 4/64).

Die Ergänzung in Nummer 7 folgt aus der Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofes — Wehrdienstsenate — (vgl. Beschluß vom 1. Februar 1966 — I WDB 6/65 —). Sie entspricht im wesentlichen § 26 Abs. 4 Satz 5 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 32 des Neuordnungsgesetzes (§ 31 Abs. 4 Satz 5 BDO n. F.).

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 25 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Es ist angemessen, daß der Disziplinarvorgesetzte Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auch dann beantragen kann, wenn eine der in § 6 a Abs. 1 Halbsatz 2 bezeichneten Disziplinarmaßnahmen verhängt wurde, obwohl die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben waren. War ein Verweis ausgesprochen, dessen Verhängung § 6 a Abs. 1 Halbsatz 1 ausnahmslos verbietet, greift nicht das Verfahren nach § 31, sondern das nach § 32 Abs. 2 ein (vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 26).

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung wird § 31 Abs. 3 dem § 27 Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 33 des Neuordnungsgesetzes (§ 32 Abs. 1 BDO n. F.) angepaßt. Die Beseitigung des Verschuldensprinzips ist hier auch deshalb gerechtfertigt, weil es ebenfalls für das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Laufbahndisziplinarmaßnahme aufgegeben wird (vgl. § 103 i. d. F. von Artikel I Nr. 101).

Zu Nummer 26 (§ 32)

Zu Buchstaben a, bb, cc und Buchstabe b

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe a, dd

Die Vorschrift legt den höheren Disziplinarvorgesetzten die Verpflichtung auf, einen Verweis aufzuheben, bei dessen Verhängung gegen § 6 a Abs. 1 Halbsatz 1 verstoßen worden war. Sie ist auf die einfache Disziplinarmaßnahme des Verweises beschränkt, weil der verhängende Vorgesetzte in den Fällen des § 6 a nur bei ihr keinen Ermessensspielraum hat.

Zu Nummer 27 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Änderung paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung, nach der auch die Verhängung einer Strafe wegen einer vor Bewilligung der Bewährungsfrist begangenen Tat den Erlaß ausschloß, widerspricht dem Sinn einer Bewährungsfrist. Die Vorschrift bestimmt daher, daß die Tat während der Bewährungsfrist begangen sein muß. Ebenso wie § 6 a stellt sie die Verhängung einer behördlichen Ordnungsmaßnahme der Verhängung einer Strafe gleich und klärt, daß bei Bewährung nur die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen ist. Der bisherige Satz 5 des Absatzes 1 ist entbehrlich. Aus der Stellung im Gesetz ergibt sich, daß die Vorschrift nur für einfache Disziplinarmaßnahmen gilt.

Zu Nummer 28 (§ 36)

Zu Buchstaben a, c und e

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht § 102 Abs. 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 118 des Neuordnungsgesetzes (§ 117 Abs. 2 BDO n. F.).

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergibt sich aus dem Fortfall der Soldverwaltung (vgl. Artikel I Nr. 11).

Zu Nummer 29 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Die gestrichenen Worte können entbehrt werden, weil Übergangsbeihilfe und Übergangsbezüge nach § 1 Abs. 3 Satz 2 als Ruhegehalt gelten.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, daß auch das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen unterliegt, die für die Pfändung gelten.

Zu Nummer 32 (Überschrift vor § 42)

Die Änderung entspricht der Neufassung des § 42 durch Artikel I Nr. 33.

Zu Nummer 33 (§ 42)

Die Vorschrift des bisherigen § 42 über Disziplinarbücher wird als § 8 b in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen (Artikel I Nr. 10). Sie hat nicht nur für einfache Disziplinarmaßnahmen, sondern auch für Laufbahndisziplinarmaßnahmen Bedeutung.

Die Vorschrift über Auskünfte — bisher § 42 b Abs. 1 — rückt an die Stelle des bisherigen § 42.

Die Regelung des bisherigen § 42 b Abs. 2 ist entbehrlich. Der Grundsatz des Satzes 1 folgt bereits aus § 8 c Abs. 4 i. d. F. von Artikel I Nr. 10. Eine dem Satz 2 entsprechende Regelung ist auch in der Bundesdisziplinarordnung nicht enthalten.

Zu Nummer 34 (§§ 42 a und 42 b)

Die Vorschrift des bisherigen § 42 a über Tilgung wird aus demselben Grund wie die Vorschrift über Disziplinarbücher (vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 33) an dieser Stelle gestrichen und als § 8 c in die allgemeinen Bestimmungen übernommen (Artikel I Nr. 10).

Die Begründung für die Streichung von § 42 b ergibt sich aus der Begründung zu Artikel I Nr. 33.

Zu Nummer 35 (§ 43)

Aus den gleichen Gründen, aus denen das Neuordnungsgesetz die Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe beseitigt hat, fallen diese Strafen sowie die Laufbahnstrafe der Herabsetzung des Ruhegehaltes, die es im früheren Beamtendisziplinarrecht nicht gab, auch im Disziplinarrecht der Soldaten fort.

Nach Absatz 2 kann mit der Gehaltskürzung ein Beförderungsverbot verbunden werden. Die Vorschrift weicht von § 7 Abs. 3 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 10 des Neuordnungsgesetzes (§ 9 Abs. 3 BDO n. F.) ab, nach dem jede Gehaltskürzung eine Beförderungssperre von gleicher Dauer zur Folge hat. Die Regelung der Bundesdisziplinarordnung kann schon deshalb nicht übernommen werden, weil die Dauer der Beförderungssperre bei der Gehaltskürzung dann die Höchstdauer der Beförderungssperre bei der Dienstgradherabsetzung übersteigen könnte. Darüber hinaus ist die Abweichung vom Disziplinarrecht der Beamten auch wegen der Besonderheiten des Wehrdienstes geboten. Weil der Soldat, gleichgültig welcher Laufbahngruppe er angehört, seine Laufbahn grundsätzlich im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad beginnt, muß er ungleich häufiger und in ungleich kürzeren Zwischenräumen befördert werden als ein Beamter. Eine Beförderungssperre trifft ihn daher regelmäßig weitaus härter als einen Beamten. Das Gesetz muß daher die Möglichkeit vorsehen, eine Gehaltskürzung auch in Zukunft ohne beförderungshemmende Wirkung zu verhängen. Die Verbindung der Gehaltskürzung mit einem je nach Lage des Falles zusätzlich auszusprechenden Beförderungsverbot ermöglicht es zudem dem Gericht, auch unterhalb der Dienstgradherabsetzung auf eine Disziplinarmaßnahme typisch militärischer Art mit unmittelbarer Auswirkung auf die Laufbahn zu erkennen, deren Fehlen sich wiederholt als nachteilig erwiesen hat.

Zu Nummer 36 (§ 44 Abs. 2)

Die Vorschriften über die Vollstreckung einer Gehaltskürzung nach Beendigung des Dienstverhältnisses werden als § 107 Abs. 2 in den Unterabschnitt 12 des Dritten Abschnitts des Ersten Teiles über Voll-

streckung von Disziplinarmaßnahmen aufgenommen (Artikel I Nr. 105).

Im Absatz 2 wird die Dauer eines mit der Gehaltskürzung verbundenen Beförderungsverbots geregelt. Die Mindestdauer ist nach der Mindestdauer der Gehaltskürzung (§ 44 Abs. 1) und die Höchstdauer nach der regelmäßigen Dauer des Beförderungsverbots bei der Dienstgradherabsetzung (§ 47 Abs. 3 Satz 1) bemessen. Durch Satz 3 wird geklärt, daß das Beförderungsverbot auch die Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe desselben Dienstgrades ausschließt.

Zu Nummer 37 (§§ 45 und 46)

Die Änderungen ergeben sich aus dem Fortfall der Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (vgl. Artikel I Nr. 35).

Zu Nummer 38 (§ 47)

In zwei Besoldungsgruppen sind die Dienstgrade Hauptmann, Oberstleutnant und Oberst aufgeführt. Die höhere Besoldungsgruppe ist jeweils für herausgehobene Dienstposten bestimmt, auf denen disziplinargerichtlich verurteilte Soldaten regelmäßig nicht verwandt werden können (vgl. Fußnoten zu den Besoldungsgruppen 12 und 15 der Besoldungsordnung A und 3 der Besoldungsordnung B in der Fassung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629). Zur Dienstgradherabsetzung verurteilte Soldaten treten daher nach Absatz 2 Satz 2 stets in die niedrigste Besoldungsgruppe eines solchen Dienstgrades zurück.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 entspricht § 7 c Abs. 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 12 Buchstabe b des Neuordnungsgesetzes (§ 10 Abs. 2 BDO n. F.). Die teilweise Abweichung des Wortlauts von der Fassung der Bundesdisziplinarordnung beruht darauf, daß der Soldat kein Amt innehat. Ein sachlicher Unterschied besteht nicht. Durch Absatz 3 Satz 2 wird auch während der Beförderungssperre infolge einer Dienstgradherabsetzung die Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe desselben Dienstgrades ausgeschlossen.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 beruht auf der Erfahrung, daß die bisherige starre Sperrfrist von drei Jahren gelegentlich zu unbilligen Härten geführt hat. Im Disziplinarrecht der Soldaten wirkt sich eine Beförderungssperre härter als im Beamtendisziplinarrecht aus, weil der Soldat im Laufe seiner Dienstzeit regelmäßig weitaus häufiger als ein Beamter befördert wird (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 35). Es erscheint daher angezeigt, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Sperrfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen von drei auf zwei Jahre herabzusetzen. Im etwa gleichen Verhältnis hat das Neuordnungsgesetz die Sperrfrist im Disziplinarrecht der Beamten allgemein herabgesetzt, nämlich von sieben auf fünf Jahre (§ 7 c Abs. 1 Satz 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 12 des Neuordnungsgesetzes; § 10 Abs. 1 Satz 2 BDO n. F.).

Zu Nummer 39 (§ 48)

Die Änderung berichtigt ein früheres Redaktionsversehen.

Zu Nummer 40 (§ 49)

In Absatz 1 wird die weggefallene Strafe der Herabsetzung des Ruhegehalts (Artikel I Nr. 35) gestrichen. Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung oder haben redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 42 (§ 54)

Die Ergänzung in Absatz 1 durch den angefügten Satz 2 verhindert, daß Soldaten als Beisitzer benannt werden, deren Amt nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 erlöschen würde, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen während der Amtsdauer einträten.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechen § 36 Abs. 2 Satz 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 50 des Neuordnungsgesetzes (§ 49 Abs. 2 Satz 1 und 3 BDO n. F.).

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Absätze 4 bis 7 entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 43 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht § 37 Abs. 4 Satz 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 51 des Neuordnungsgesetzes (§ 50 Abs. 4 Satz 1 BDO n. F.). Die Verfahren nach § 6 a Abs. 5 und § 28 Abs. 4 werden genannt, weil sie nach ihrer Stellung im Gesetz nicht zum disziplinargerichtlichen Verfahren gehören.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Sätze werden aus systematischen Gründen in die Vorschrift über die Besetzung des Truppendienstgerichts eingefügt.

Zu Nummer 44 (§ 55 a)

Die Vorschrift entspricht § 37 a BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 52 des Neuordnungsgesetzes (§ 51 BDO n. F.) mit einigen kleineren wegen der Besonderheiten des Wehrdienstes notwendigen Abweichungen.

Zu Nummer 45 (§ 56)

Die Änderung entspricht § 37 Abs. 5 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 51 des Neuordnungsgesetzes (§ 50 Abs. 5 BDO n. F.).

Zu Nummer 46 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung.

Zu Buchstabe b

Die Verhängung der schwersten Disziplinarmaßnahme, nämlich des Arrestes, soll ebenso wie eine Laufbahndisziplinarmaßnahme das Beisitzeramt zum Erlöschen bringen. Die Änderung entspricht sinngemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 55 Buchstabe a des Neuordnungsgesetzes (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 BDO n. F.).

Zu Nummer 47 (§ 58 Abs. 4 und 5)

Zu Buchstabe a

Das Verfahren nach § 6 a Abs. 5 wird genannt, weil es nach seiner Stellung im Gesetz nicht zum disziplinargerichtlichen Verfahren gehört.

Zu Buchstabe b

Die Änderung beruht auf der Änderung des § 54 durch Artikel I Nr. 42.

Zu Nummer 48 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht § 30 a Satz 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 39 des Neuordnungsgesetzes (§ 37 Satz 2 BDO n. F.).

Zu Nummer 49 (§ 60)

Die Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts über die Auszahlung einer einbehaltenen Übergangsbeihilfe ist nach geltendem Recht gerichtlich nicht nachprüfbar. Das läßt sich bei einer für den Soldaten so bedeutsamen Maßnahme nicht länger vertreten. Der Entwurf führt daher ein dem Grundgedanken des § 81 Abs. 3 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 94 Buchstabe b des Neuordnungsgesetzes (§ 95 Abs. 3 BDO n. F.) entsprechendes Nachprüfungsverfahren ein.

Zu Nummer 50 (§ 61)

Der Inhalt der Vorschrift ist in etwas abgeänderter Form in den neuen § 1 a übernommen worden (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 4).

Zu Nummer 51 (§ 62)

Die Vorschrift entspricht § 13 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 19 des Neuordnungsgesetzes (§ 17 BDO n. F.) und Artikel ... Nr. ... des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...).

Zu Nummer 52 (§ 63)

Die Vorschrift entspricht § 14 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 20 des Neuordnungsgesetzes (§ 18 BDO n. F.) und Artikel ... Nr. ... des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß die tatsächlichen Feststellungen eines Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren Einleitungsbehörde und Wehrdisziplinaranwalt binden. Im Gegensatz zum Truppendienstgericht können sie sich von diesen Feststellungen auch dann nicht lösen, wenn sie ihre Richtigkeit bezweifeln. Das schließt nicht aus, daß der Wehrdisziplinaranwalt zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Freispruchs in der Anschuldigungsschrift ausführt, die Anschuldigung werde auch für den Fall erhoben, daß das Truppendienstgericht sich von den Urteilsfeststellungen löse und einen leichteren Sachverhalt feststelle.

Zu Nummer 53 (§ 64)

Die Änderung entspricht § 15 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 21 des Neuordnungsgesetzes (§ 19 BDO n. F.).

Zu Nummer 54 (§ 65 Abs. 1)

Die Änderung entspricht § 17 Abs. 4 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 23 des Neuordnungsgesetzes (§ 21 Abs. 4 BDO n. F.).

Zu Nummer 55 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Die Änderung des Satzes 2 paßt den Gesetzestext der von den Gerichten geübten Praxis an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, daß Soldaten im Sinne der Sätze 1 und 2 nur Personen sind, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

Zu Nummer 56 (§ 68 a)

Satz 1 entspricht § 49 Abs. 3 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 63 des Neuordnungsgesetzes (§ 61 Abs. 3 BDO n. F.).

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 82, dessen Inhalt aus systematischen Gründen hierher übernommen worden ist, sowie § 57 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 72 des Neuordnungsgesetzes (§ 70 BDO n. F.).

Zu Nummer 57 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Die Änderung paßt den Gesetzestext dem Deutschen Richtergesetz an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht § 30 e Abs. 1 Satz 4 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 43 des Neuordnungsgesetzes (§ 40 Abs. 1 Satz 4 BDO n. F.).

Zu Nummer 58 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht der Terminologie des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Fristen von einer Woche auf zwei Wochen entspricht § 20 Satz 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 26 (§ 25 Satz 2 BDO n. F.).

Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen, weil das Truppendienstgericht bei großer Besetzung nicht mehr mit vier, sondern mit fünf Mitgliedern entscheidet (§ 56 i. d. F. von Artikel I Nr. 45).

Zu Nummer 59 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des Begriffs „Vorermittlungen" dient der klarstellenden Abgrenzung zum Begriff „Ermittlungen", der die Tätigkeit des Wehrdisziplinaranwalts zwischen Einleitung und Anschuldigung oder Einstellung bezeichnen soll.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift überträgt für den in ihr bezeichneten Fall die Zuständigkeit zur disziplinaren Erledigung bei Ablehnung der Einleitung auf die Einleitungsbehörde, weil der Disziplinarvorgesetzte, der eine Sache an die Einleitungsbehörde abgegeben hat, häufig nicht mehr als unbefangen angesehen werden kann. Derselbe Gedanke liegt § 19 Abs. 2 Nr. 1 zugrunde.

Zu Buchstabe c

Die Änderung beruht auf denselben Erwägungen wie die Änderung von § 7 Abs. 4 (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe b).

Zu Nummer 60 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Begründung der hilfsweisen Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung füllt eine Lücke aus.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift dient der Lösung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Zu Nummer 61 (§ 73)

Die Änderung entspricht § 28 a BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 36 des Neuordnungsgesetzes (§ 34 BDO n. F.).

Die Einleitungsbehörde ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig, weil sie auf Grund der von ihr vorzunehmenden Prüfung hierzu am ehesten berufen ist.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Frist, innerhalb der der Antragsteller die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen kann, abweichend von § 28 a Satz 5 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 36 (§ 34 Satz 5 BDO n. F.) auf zwei Wochen fest, um sie der Beschwerdefrist nach § 6 WBO anzupassen.

Zu Nummer 63 (§ 74 a)

Die Vorschrift entspricht § 21 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 27 des Neuordnungsgesetzes (§ 26 BDO n. F.).

Zu Nummer 64 (§ 75 Satz 4)

Wegen ihrer Bedeutung muß die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers dem Soldaten zugestellt werden. Das löst nach § 69 Abs. 4 n. F. die Pflicht zur Mitteilung an den Verteidiger aus.

Zu Nummer 65 (§ 76)

Zu Buchstaben a und c

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift erstreckt die Bestimmungen über die erste Vernehmung des beschuldigten Soldaten durch den Wehrdisziplinaranwalt auf die Bestimmungen über die erste Vernehmung durch den Untersuchungsführer.

Zu Nummer 66 (§ 78 Abs. 1)

Die Vorschrift erstreckt die Bestimmungen über die abschließende Vernehmung des beschuldigten Soldaten durch den Wehrdisziplinaranwalt auf die Bestimmungen über die abschließende Vernehmung durch den Untersuchungsführer.

Zu Nummer 67 (§ 79)

Die Vorschrift paßt § 79 Abs. 1 den Grundsätzen des § 52 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 66 des Neuordnungsgesetzes (§ 64 BDO n. F.) an.

Es wird nunmehr zwischen der Einstellung aus Rechtsgründen (Absatz 1) und der Einstellung aus Zweckmäßigkeitsgründen (Absatz 2) unterschieden. Absatz 4 gewährt dem Soldaten entsprechend § 52 Abs. 3 Satz 4 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 66 des Neuordnungsgesetzes (§ 64 Abs. 3 Satz 4 BDO n. F.) einen Anspruch auf gerichtliche Nachprüfung, wenn in den Gründen der Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen festgestellt oder offen gelassen wird, ob ein Dienstvergehen vorliegt.

Zu Nummer 68 (§ 79 a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 79 Abs. 2 bis 4.

Zu Nummer 69 (§ 80 Satz 1)

Die Änderung beruht auf der Einfügung von § 79 a (vgl. Artikel I Nr. 68).

Zu Nummer 70 (§ 81)

In Ergänzung der geltenden Regelung legt die Vorschrift fest, bei welchen Stellen der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts eingelegt werden kann, und stellt klar, daß diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann.

Die Änderung des Absatzes 3 beruht auf der Neufassung der §§ 62 und 63 durch Artikel I Nr. 51 und 52.

Zu Nummer 71 (§ 82)

Die Vorschriften über die Akteneinsicht sind jetzt in § 68 a. n. F. zusammengefaßt (vgl. Artikel I Nr. 56).

Zu Nummer 72 (§ 83 Abs. 1)

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen § 58 Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 73 des Neuordnungsgesetzes (§ 71 Abs. 1 BDO n. F.). Satz 4 entspricht Satz 2 der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 73 (§ 84)

Zu Buchstaben a und c

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Nummer 4 folgt aus der Änderung des § 64 durch Artikel I Nr. 53. Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe d

Daß der Verteidiger zur Vertretung eines Abwesenden stets zuzulassen ist, entspricht § 59 Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 74 des Neuordnungsgesetzes (§ 72 Abs. 1 BDO n. F.).

Die Begrenzung der Aussetzung auf vier Wochen bei vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten im Ruhestand oder Angehörigen der Reserve fällt fort. Wenn die vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit länger als vier Wochen dauert, muß das Verfahren für länger als vier Wochen ausgesetzt werden können. Die Vorschrift, daß neuer Termin anzusetzen ist, wenn die beschuldigte Person sich rechtzeitig ausreichend entschuldigt hat, ist entbehrlich.

Zu Nummer 75 (§ 86 Abs. 2, 3 und 4)

Die Einfügung von Absatz 2 Satz 4 beseitigt Zweifel, ob § 86 im Verhältnis zu § 251 StPO eine abschließende Regelung darstelle und deshalb eine Anwendung der letztgenannten Vorschrift ausschließe.

Die Einschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist unbedenklich, weil der Beschuldigte in dem von der Vorschrift geregelten Fall die Möglichkeit zur Anwesenheit selbst nicht genutzt hat. Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 76 (§ 87)

Absatz 1 wird der Fassung von § 62 Abs. 1 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 77 des Neuordnungsgesetzes (§ 75 Abs. 1 BDO n. F.) angepaßt.

Die Neufassung des Absatzes 2 paßt die Vorschrift § 86 i. d. F. von Artikel I Nr. 75 an.

Zu Nummer 77 (§ 87 a)

Die Änderung entspricht sinngemäß § 63 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 78 des Neuordnungsgesetzes (§ 76 BDO n. F.).

Zu Nummer 78 (§ 88)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in § 64 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 79 des Neuordnungsgesetzes (§ 77 BDO n. F.).

Zu Buchstabe c

Der bisherige Satz 4 ist entbehrlich, weil die Beschwerde bereits nach § 90 zulässig ist. Wegen des neuen Satzes wird auf die Begründung zu § 6 a Abs. 5 (vgl. Artikel I Nr. 7 am Ende) verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung.

Zu Nummer 79

Wegen der Bedeutung eines Beförderungsverbotes für die Laufbahn des Soldaten kann es nicht durch richterlichen Disziplinarbescheid verhängt werden.

Zu Nummern 80 und 81 (§ 89 b Satz 2 und § 89 c Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung von § 79 a (Artikel I Nr. 68).

Zu Nummer 82 (§ 89 d Satz 3)

Der gestrichene Satz ist wegen des neu eingefügten § 8 a (Artikel I Nr. 10) entbehrlich.

Zu Nummer 84 (§ 89 f)

Die Fristverlängerung auf zwei Wochen trägt dem Grundsatz des § 70 Satz 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 58 Rechnung.

Zu Nummer 85 (§ 89 h Abs. 1)

Die Verweisung auf § 94 Abs. 2 wird gestrichen, weil diese Vorschrift aufgehoben wird (Artikel I Nr. 91). Die Entscheidung des Vorsitzenden kann in Zukunft mit der Beschwerde angefochten werden. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist entbehrlich (§ 35 Abs. 2 StPO i. V. m. § 70 WDO).

Zu Nummer 86 (§ 89 i)

Die Vorschrift paßt § 89 i dem § 84 i. d. F. von Artikel I Nr. 73 an.

Zu Nummer 87 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Da auch der Vorsitzende der Truppendienstkammer Beschlüsse erlassen kann, wird die Vorschrift entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b

Da das Verfahren mit Eingang der Anschuldigungsschrift gerichtshängig wird, sind Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, stets solche des „erkennenden Gerichts". Die zu streichenden Worte sind deshalb entbehrlich.

Soweit die in § 70 bezeichneten Gesetze Beschwerden über die in Absatz 1 Satz 2 angeführten Fälle hinaus zulassen, sind solche Vorschriften nach Maßgabe des § 70 auch im disziplinargerichtlichen Verfahren anwendbar. Das gilt z. B. für die Beschwerde gegen einen Unterbringungsbeschluß nach § 81 StPO (vgl. Beschluß des Bundesdisziplinarhofes — Wehrdienstsenat — vom 7. August 1958 — WDB 5/58 —).

Zu Buchstabe c

Die Fristverlängerung auf zwei Wochen trägt dem Grundsatz des § 70 Satz 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 58 Rechnung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht § 66 Abs. 4 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 81 des Neuordnungsgesetzes (§ 79 Abs. 4 BDO n. F.).

Zu Nummer 88 (§ 91 Abs. 1 und 2)

Die Änderung entspricht § 67 Abs. 1 und 2 BDO i. d. F von Artikel I Nr. 82 des Neuordnungsgesetzes (§ 80 Abs. 1 und 2 BDO n. F.).

Zu Nummer 89 (§ 92)

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung. Satz 3 dient der Vereinheitlichung (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 7 am Ende).

Zu Nummer 90 (§ 93)

Die Änderung entspricht § 69 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 84 des Neuordnungsgesetzes (§ 82 BDO n.F.).

Zu Nummer 91 (§ 94)

Die Änderung entspricht § 70 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 85 des Neuordnungsgesetzes (§ 83 BDO n. F.).

Zu Nummer 92 (§ 95)

Die Änderung entspricht § 71 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 86 des Neuordnungsgesetzes (§ 84 BDO n. F.).

Zu Nummer 93 (§ 96)

Die Änderung des Zitates in Satz 1 („§ 91 Abs. 1") folgt aus der Änderung zu § 93 (Artikel I Nr. 90). Obwohl Artikel I Nr. 87 des Neuordnungsgesetzes die Bestimmungen über die Art und Weise der Vorlage der Akten an das Berufungsgericht gestrichen hat, ist es zweckmäßig, in der Wehrdisziplinarordnung die Vorlage der Akten über Wehrdisziplinaranwalt und Bundeswehrdisziplinaranwalt weiterhin ausdrücklich vorzuschreiben. Denn die Wehrdisziplinarordnung kennt zwischen diesen beiden Behörden eine hierarchische Stufung (§ 59 Abs. 2 Satz 4), die es in der Bundesdisziplinarordnung nicht gibt.

Die Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 entspricht Artikel I Nr. 87 des Neuordnungsgesetzes.

Zu Nummer 94 (§ 97)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 73 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 88 (§ 85 BDO n. F.).

Zu Nummer 95 (§ 98)

Die Neufassung entspricht § 73 Abs. 1 Nr. 3 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 88 des Neuordnungsgesetzes (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 BDO n. F.).

Zu Nummer 96 (§ 99)

Die Änderungen entsprechen § 75 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 89 des Neuordnungsgesetzes (§ 87 BDO n. F.).

Zu Nummer 97 (§ 99 a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 4 WDO und § 75 a BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 90 des Neuordnungsgesetzes (§ 88 BDO n. F.).

Zu Nummer 98 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Rechtsmittel" wird durch den Begriff „Rechtsbehelf" ersetzt, weil der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts nach dem neuen Absatz 6 Satz 3 kein Rechtsmittel ist (§§ 296 ff. StPO i. V. m. § 70 WDO).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift paßt das Rechtsbehelfsverfahren dem in § 60 vorgesehenen Verfahren an (vgl. Artikel I Nr. 49).

Zu Nummer 99 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht der Terminologie des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht § 82 Abs. 1 Nr. 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 95 des Neuordnungsgesetzes (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 BDO n. F.).

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wird hier gestrichen, weil ihr Inhalt in Absatz 4 übernommen wird.

Zu Buchstabe d

Die Streichung entspricht § 82 Abs. 2 Satz 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 95 des Neuordnungsgesetzes (§ 96 Abs. 2 Satz 2 BDO n. F.).

Zu Buchstabe e

Absatz 3 entspricht § 82 Abs. 3 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 95 des Neuordnungsgesetzes (§ 96 Abs. 3 BDO n. F.).

Absatz 4 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (vgl. die Begründung zu Buchstabe c) und ermöglicht eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 über die Anrechnung anderweitiger Einkünfte.

Zu Nummer 100 (Überschrift vor § 103)

Die Änderung entspricht Artikel I Nr. 96 des Neuordnungsgesetzes unter Zugrundelegung der Terminologie der Wehrdisziplinarordnung.

Zu Nummer 101 (§ 103)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 83 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 97 des Neuordnungsgesetzes (§ 97 BDO n. F.) und Artikel ... Nr. ... des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom ... (Bundesgesetzbl I S. ..). Abweichend vom Beamtendisziplinarrecht sieht die Vorschrift vor, daß die Wiederaufnahme mit dem Ziel der Milderung auch bei einer Verurteilung zur Dienstgradherabsetzung zulässig ist. Diese Abweichung, die bereits im Verhältnis zu § 83 BDO a. F. bestand, wird beibehalten.

Sie ist wegen der besonderen Bedeutung, die der Dienstgrad im militärischen Bereich hat, gerechtfertigt (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WDO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 459 —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 6. August 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 684 —).

Zu Nummer 102 (§ 104)

Die Änderungen sind wegen der Neufassung des § 103 durch Artikel I Nr. 101 erforderlich.

Zu Nummer 103 (§ 106 Abs. 2 und 4)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 7 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung.

Zu Nummer 105 (§ 107)

Die Vorschrift enthält nur noch diejenigen Bestimmungen, die ausschließlich die Vollstreckung betreffen. Diejenigen Bestimmungen, die auch den Inhalt der Laufbahndisziplinarmaßnahmen betreffen, sind aus systematischen Gründen in den Unterabschnitt über die Laufbahndisziplinarmaßnahmen des Dritten Abschnitts des Zweiten Teiles vorgezogen worden.

Absatz 2 Satz 6 entspricht § 102 Abs. 4 Satz 4 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 118 des Neuordnungsgesetzes (§ 117 Abs. 4 Satz 4 BDO n. F.).

Zu Nummer 106 (§ 108 bis 112)

§ 108

Die Vorschrift entspricht § 97 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 111 des Neuordnungsgesetzes (§ 111 BDO n. F.). Wie nach § 108 Abs. 1 WDO geltender Fassung ist jedoch das Verfahren des Disziplinarvorgesetzten nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teiles kostenfrei. Es ist nicht angezeigt, die Rechtsstellung des Soldaten insoweit zu verschlechtern und eine dem § 97 a BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 112 des Neuordnungsgesetzes (§ 112 BDO n. F.) entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Zum disziplinargerichtlichen Verfahren im Sinne der Vorschrift gehören alle Verfahren, die im Dritten Abschnitt des Zweiten Teiles geregelt sind. Das Verfahren nach § 6 a Abs. 5 ist zwar an anderer Stelle im Gesetz geregelt. Es hängt aber eng mit dem disziplinargerichtlichen Verfahren zusammen und muß in kostenrechtlicher Hinsicht wie dieses behandelt werden (vgl. §§ 110 und 111). Es wird deshalb in der Vorschrift besonders erwähnt.

Absatz 2 Nr. 4 entspricht § 109 Abs. 2 Nr. 4 WDO geltender Fassung. Die Bundesdisziplinarordnung kennt das Rechtsinstitut der Gestellung nicht. Im militärischen Bereich ist es Sache des Vorgesetzten, durch entsprechende Maßnahmen das Erscheinen des Untergebenen vor dem Wehrdienstgericht sicherzustellen. Das geschieht regelmäßig durch einen entsprechenden Befehl an den Soldaten. Höhere Kosten, als sie durch eine Ladung verursacht würden, entstehen in diesem Fall nicht.

Absatz 2 Nr. 8 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Wehrdisziplinarordnung die Bestellung eines Verteidigers unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 allgemein zuläßt oder vorschreibt, während die Bundesdisziplinarordnung sie nur in dem in § 111 Abs. 2 Nr. 7 BDO n. F. erwähnten Falle des § 60 Abs. 1 BDO n. F. vorsieht. Die Änderung gegenüber § 109 Abs. 2 Nr. 7 WDO geltender Fassung paßt die Vorschrift redaktionell § 92 Nr. 7 GKG an.

§ 109

Die Vorschrift entspricht § 98 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 113 des Neuordnungsgesetzes (§ 113 BDO n. F.).

Absatz 2 Nr. 1 sieht eine entsprechende Anwendung des Absatzes 1 nur für den Fall der Einstellung durch das Wehrdienstgericht vor. Diese Abweichung von § 113 BDO n. F. beruht darauf, daß es im Wehrdisziplinarrecht — anders als nach § 112 BDO n. F. im Disziplinarrecht der Beamten — im Verfahren des Disziplinarvorgesetzten und der Einleitungsbehörde keine Kostenpflicht des Soldaten gibt (vgl. Absatz 1 der Begründung zu Artikel I Nr. 106 — § 108 —).

Absatz 4 entspricht § 108 Abs. 2 Satz 1 geltender Fassung. Es wäre nicht angemessen, die Rechtsstellung der in der Vorschrift bezeichneten Soldaten im Verhältnis zum geltenden Recht zu verschlechtern.

Nach Absatz 5 sind Kosten, die nicht dem Soldaten zur Last fallen, grundsätzlich vom Bund zu tragen. Diese Regelung greift auch ein, wenn das Gericht nach Absatz 4 davon absieht, dem Soldaten Kosten aufzuerlegen.

§ 110

Die Vorschrift entspricht § 99 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 114 des Neuordnungsgesetzes (§ 114 BDO n. F.).

§ 111

Die Vorschrift entspricht § 100 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 115 des Neuordnungsgesetzes (§ 115 BDO n. F.).

§ 112

Die Vorschrift entspricht § 101 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 116 des Neuordnungsgesetzes (§ 116 BDO n. F.).

Der Rechtsbehelf gegen die Kostenfestsetzung wird in Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift als Erinnerung bezeichnet. Die Bezeichnung als Beschwerde empfiehlt sich nicht. Der Rechtsbehelf wäre ebensowenig eine Beschwerde i. S. des § 90, wie die Beschwerde nach § 116 BDO n. F. eine Beschwerde i. S. von § 79 BDO n. F. ist. Im militärischen Bereich ist der Begriff der Beschwerde überdies durch Verwendung in der Wehrbeschwerdeordnung verbraucht.

Über die Erinnerung entscheidet wie bisher nach § 113 Abs. 4 WDO alter Fassung der Vorsitzende der Truppendienstkammer ohne Beisitzer, weil die Entscheidung keine militärische Sachkunde erfordert.

Eine dem § 116 Abs. 3 BDO n. F. entsprechende Regelung ist im Wehrdisziplinarrecht entbehrlich, weil alle Soldaten in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Zu Nummer 107 (§ 114 Abs. 1)

Die Änderung entspricht der Neufassung des § 63 durch Artikel I Nr. 52.

Zu Nummer 108 (§§ 118, 121 und 122)

Die zu streichenden Paragraphen sind überflüssig. § 121 entspricht § 110 des Deutschen Richtergesetzes. § 122 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel II (Änderung der Wehrbeschwerdeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Die Frist für die Erhebung der sogenannten Untätigkeitsbeschwerde wird auf einen Monat verlän-

gert, weil die bisherige Frist von zwei Wochen sich in der Praxis als zu kurz erwiesen hat.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Durch die Neufassung werden die entsprechenden Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung (§ 6a Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 WDO) und der Wehrbeschwerdeordnung einander angeglichen.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1)

Nach § 16 Abs. 2 WDO kann Disziplinargewalt nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten, die er nach § 9 Abs. 1 Satz 1 über Beschwerden und weitere Beschwerden (§ 16 Abs. 4) zu treffen hat. Diese Regelung hat zu einer erheblichen Belastung der Leitung des Ministeriums geführt. Der eingefügte neue Satz 2 stellt — insoweit in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis klar, daß Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden, die der Bundesminister der Verteidigung als Disziplinarvorgesetzter zu treffen hat, vom Staatssekretär gezeichnet werden können. Darüber hinaus ermöglicht er es der Leitung des Ministeriums, zur Entlastung des Staatssekretärs die Zeichnungsbefugnis einem Hauptabteilungsleiter oder Abteilungsleiter zu übertragen.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 1 und 3)

Zu Buchstabe a

Der Hinweis auf § 22 Abs. 3 stellt klar, daß in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig ist (vgl. die Begründung zu Artikel II Nr. 9).

Zu Buchstabe b

Die Worte „oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung" in Absatz 3 werden gestrichen, weil die weitere Beschwerde in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, infolge der Neufassung des § 22 Abs. 3 fortfällt.

Zu Nummer 5 (§ 17 Abs. 4 Satz 2)

Die Änderung von Absatz 4 Satz 2 eröffnet dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, den Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts unmittelbar bei diesem zu stellen. Sie kommt Beschwerdeführern entgegen, die ihre Angelegenheit möglichst rasch dem Gericht unterbreitet haben wollen und entspricht auch der für die Einlegung der Beschwerde in § 5 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung. Darüber hinaus sieht die Vorschrift vor, daß der Antrag auch bei den Vorgesetzten eingelegt und begründet werden kann, die in den Sonderfällen der § 5 Abs. 1 Satz 2, § 11 Buchstabe b zur Entgegennahme von Beschwerden zuständig sind. Dadurch wird erreicht, daß die Vorschriften über die Stellung des Antrages auf Entscheidung des Truppendienstgerichts und über die Einlegung der Beschwerde insoweit übereinstimmen.

Zu Nummer 6 (§ 18 Abs. 4)

Die Änderung folgt aus Artikel II § 5 Nr. 1 des Neuordnungsgesetzes. Die Beifügung des Klammerzusatzes „(Wehrdienstsenate)" ist zweckmäßig, weil in der Wehrbeschwerdeordnung eine dem § 58 Abs. 1 Satz 1 WDO entsprechende Vorschrift fehlt und überdies Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung auch zur Nachprüfung durch die Verwaltungsrechtssenate des Bundesverwaltungsgerichts führen können (§ 22 Abs. 1 i. d. F. von Artikel II Nr. 9).

Zu Nummer 7 (§ 20)

a (Zum Wegfall von § 20 alter Fassung)

Die Anrufung des Bundesministers der Verteidigung nach § 20 alter Fassung entfällt.

Mit der Schaffung des Anrufungsrechts als eines förmlich ausgestalteten Rechtsbehelfs verfolgte der Gesetzgeber seinerzeit zwei Zwecke. Einmal sollte das Vertrauensverhältnis zwischen dem Soldaten und der Bundeswehr sowie dem Staat überhaupt dadurch gestärkt und gefestigt werden, daß man es dem Beschwerdeführer ermöglichte, nach einem kurzen Vorverfahren unter Ausschaltung von Zwischeninstanzen die verantwortliche letzte Instanz anzurufen. Zum anderen wollte man dem Minister ein Mittel in die Hand geben, darüber zu wachen, daß die Grundsätze der Inneren Führung in der Bundeswehr beachtet werden (Amtliche Begründung zum Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung (WBO) Drucksache 2359 der 2. Wahlperiode, Seite 8).

Eine Abweichung von dem Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß ein höherer Vorgesetzter im allgemeinen erst tätig wird, wenn der Instanzenzug zu ihm durchlaufen ist, ist heute nicht mehr erforderlich. Denn die Verhältnisse haben sich seit Schaffung der WBO grundlegend geändert. Die Bundeswehr ist in das Gefüge unseres demokratischen Staatswesens hineingewachsen. Die Grundsätze der Inneren Führung sind in der Bundeswehr allgemein anerkannt. Ihre Innehaltung wird von den Vorgesetzten, insbesondere von den höheren Vorgesetzten, ständig überwacht. Es besteht daher kein Anlaß mehr, Zwischenvorgesetzte auszuschließen, die in erster Linie berufen sind, Mißständen in ihrem Bereich abzuhelfen. Außerdem muß jede Gelegenheit zur Entlastung des Bundesministers der Verteidigung benutzt werden, dessen Aufgaben seit 1957 um ein Vielfaches gewachsen sind.

Schließlich ist die Regelung des § 20 alter Fassung, der Bundesminister der Verteidigung entscheide auf eine Anrufung endgültig, wegen Artikel 19 GG verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Der Gesetzgeber hat diese Bedenken bei Schaffung der Wehrbeschwerdeordnung erkannt. Er glaubte, ihnen dadurch begegnen zu können, daß er im Falle der Anrufung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Fristen zur An-

rufung des Truppendienstgerichts und des Ministers hintereinander schaltete (Amtliche Begründung Seite 17). Der Bundesdisziplinarhof — Wehrdienstsenate — hat sich diese Gründe im wesentlichen zu eigen gemacht (Beschluß vom 29. April 1966 — I WB 40/65). Er ist der Auffassung, ein Verstoß gegen Artikel 19 GG liege nur vor, wenn die Einlegung eines Rechtsbehelfs den anderen ausschließe; die Anrufung des Ministers schließe aber im Falle des § 20 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts nicht aus.

Diese Beweisführung ist nicht zwingend. Ihr könnten die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 17. März 1959 — I BvL 5/57 — (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 9 Seite 194) entgegenstehen. In diesem Beschluß führt das Bundesverfassungsgericht aus, der Akt der Verwaltungsbehörde, die an Stelle des Gerichts angerufen werde, sei auch dann ein neuer Akt der öffentlichen Gewalt, wenn er den ursprünglichen Akt lediglich bestätige; verletze er den Beschwerdeführer in seinen Rechten, müsse diesem nach dem klaren Wortlaut des Artikels 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offenstehen. Das Bundesverfassungsgericht leitet diese Folge als unmittelbar aus der Rechtsnatur der Entscheidung der Verwaltungsbehörde ab. Dann kann es aber nicht von Bedeutung sein, wie das vorangegangene Verfahren im Gesetz ausgestaltet ist.

Der Rechtsschutz des Soldaten wird durch die Beseitigung der Möglichkeit zur Anrufung des Bundesministers der Verteidigung praktisch nicht beeinträchtigt. Denn der Beschwerdeführer kann sich wegen Artikel 17 GG mit der Dienstaufsichtsbeschwerde an alle höheren Vorgesetzten, letzlich also auch an den Minister, wenden. Der Gesetzgeber hat die Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung zwar als Einheitsbeschwerde gestaltet und wollte auch die Dienstaufsichtsbeschwerde einbeziehen (Amtliche Begründung Seite 7). In den Fällen, in denen der Soldat ein Beschwerderecht nach der Wehrbeschwerdeordnung hat, decken sich förmliche Beschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Gesetzgeber wollte und konnte wegen Artikel 17 GG die Dienstaufsichtsbeschwerde aber nicht für diejenigen Fälle ausschließen, in denen die Rechtsbehelfe nach der Wehrbeschwerdeordnung erschöpft oder aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben sind.

b (Zur Neufassung)

Die neu eingeführte Vorschrift benutzt die durch den Wegfall von § 20 alter Fassung entstandene Lücke im Gesetzestext. Sachlich hängt sie mit der aufgehobenen Vorschrift nicht zusammen.

Absatz 1 verpflichtet das Truppendienstgericht, die dem obsiegenden Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Die Bestimmung knüpft an die Auslagenerstattungsregelung der Verwaltungsgerichtsordnung an (§§ 154, 162 VwGO). Zu erstatten sind dem Beschwerdeführer nur die im Verfahren vor dem Truppendienstgericht entstandenen Auslagen. Auslagen im Beschwerdeverfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten können nicht erstattet werden, weil sonst Beschwerdeführer benachteiligt würden, deren Beschwerdeweg nicht bis zu den Truppendienstgerichten geführt hat. Die Neuregelung schließt eine spürbare Lücke im Wehrbeschwerderecht. Der Bundesdisziplinarhof — Wehrdienstsenate — hat zwar einmal einem Beschwerdeführer Auslagenerstattung unter dem Gesichtspunkt des Folgenbeseitigungsanspruchs zugebilligt (Beschluß vom 31. Januar 1962 — WB 34/61). Diese Erwägungen des Gerichts können jedoch nur in Ausnahmefällen durchgreifen. In dem bezeichneten Beschluß hat der Wehrdienstsenat es daher ausdrücklich als unbillig bezeichnet, daß in der Wehrbeschwerdeordnung eine Bestimmung über Auslagenerstattung fehle.

Nach Absatz 2 können dem Beschwerdeführer abweichend von der Kostenregelung der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 154 ff. VwGO) nur solche Kosten im Verfahren vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden, die er durch Stellung eines offensichtlich unbegründeten Antrages verursacht hat. Diese Beschränkung des Kostenrisikos des Beschwerdeführers ist erforderlich, damit Soldaten nicht von der Einlegung berechtigter Beschwerden abgehalten werden. Da das Gericht selbst bei offensichtlich unbegründetem Antrag nicht verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer Kosten aufzuerlegen, kann es von einer Entscheidung nach Absatz 2 absehen, wenn sie unbillig wäre.

Absatz 3 entspricht § 155 Abs. 5 VwGO.

Aus der Verweisung in Absatz 4 auf § 108 Abs. 2 WDO folgt, daß Kosten im Sinne der Absätze 2 und 3 nur bestimmte Aufwendungen des Gerichts sind. Gebührenfrei wird das Verfahren auch in Zukunft sein. Durch Verweisung auf § 112 Abs. 2 WDO wird das Festsetzungs- und Erinnerungsverfahren geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 3 entspricht der für § 9 Abs. 1 getroffenen (vgl. Begründung zu Artikel II Nr. 3).

Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Gründe (vgl. Begründung zu Artikel II Nr. 5).

Zu Nummer 9 (§ 22)

Die vorgesehenen Änderungen beseitigen die weitere Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten. Damit wird das Beschwerdeverfahren den Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO angepaßt. Ein zweistufiges Vorverfahren ist in Verwaltungsangelegenheiten aus dem Wehrdienstverhältnis ebensowenig notwendig wie in anderen Verwaltungsangelegenheiten. Die vorgesehene Vereinfachung des Vorverfahrens dient der Beschleunigung des gesamten Verfahrens. Außerdem entlastet sie das Ministerium, das zur Zeit auch dann in das Verfahren eingeschaltet ist, wenn eine Unterbehörde der Bundeswehrverwaltung den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister der Verteidigung, sich dadurch weiter zu entlasten, daß er seine Befugnis, auf Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, auf nachgeordnete Stellen überträgt. Die Regelung knüpft an die für Klagen aus dem Beamtenverhältnis getroffene an (vgl. § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 VwGO).

Zu Artikel III (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Buchstaben a und d

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes der neuen Terminologie der Wehrdisziplinarordnung an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht dem Grundgedanken von § 77 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. von Artikel II § 2 Nr. 3 Buchstabe a des Neuordnungsgesetzes. Sie ist § 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes angepaßt.

Zu Artikel IV (Änderung des Gesetzes über das Zivilschutzkorps)

Zu Nummer 1 (§ 40)

Zu Buchstaben a und d

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes der neuen Terminologie der Bundesdisziplinarordnung an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht dem Grundgedanken von § 77 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. von Artikel II § 2 Nr. 3 Buchstabe a des Neuordnungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Die Änderung paßt die Terminologie des Gesetzes der neuen Terminologie der Bundesdisziplinarordnung an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung.

Zu Artikel V (Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst)

Die disziplinarrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst sind durch Artikel II § 12 des Neuordnungsgesetzes nur der Terminologie und der neuen Organisation der Bundesdisziplinargerichtsbarkeit angepaßt worden. Eine Angleichung an die materiell-rechtlichen Vorschriften der neuen Bundesdisziplinarordnung ist dagegen nicht erfolgt. Der Entwurf holt das nach.

Zu Nummer 1 (§ 58)

Die Vorschrift enthält den Begriff des Dienstvergehens. Absatz 1 entspricht insoweit dem bisherigen § 58 Abs. 1. Absatz 2 übernimmt die Grundsätze des § 77 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. des Artikels II § 2 Nr. 3 Buchstabe a des Neuordnungsgesetzes, soweit der außerdienstliche Bereich in Betracht kommt.

Zu Nummer 2 (§§ 58 a, 58 b)

Zu § 58 a

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 58. Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 2 WDO.

Zu § 58 b

Absatz 1 entspricht dem § 10 a BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 16 des Neuordnungsgesetzes (§ 14 BDO n. F.).

Absatz 2 entspricht dem § 105 b Abs. 1 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 124 des Neuordnungsgesetzes (§ 123 Abs. 1 BDO n. F.).

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem § 105 b Abs. 2 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 124 des Neuordnungsgesetzes (§ 123 Abs. 2 BDO n. F.). Einer Mitwirkung des Bundesdisziplinaranwalts bedarf es nicht, da die Aufgabe des Bundesdisziplinaranwalts, eine einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Beamten zu sichern, nicht berührt wird.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem § 105 b Abs. 3 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 124 des Neuordnungsgesetzes (§ 123 Abs. 3 BDO n. F.). Im übrigen (Form und Frist des Antrags auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung) übernimmt die Vorschrift die Grundsätze des § 66 Abs. 1 und 2.

Zu Nummer 3 (§ 60 Abs. 1)

Die Änderung entspricht dem § 5 Abs. 2 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 7 des Neuordnungsgesetzes (§ 6 Abs. 2 BDO n. F.).

Zu Nummer 4 (§ 61 Abs. 1, 2)

Die Änderungen passen die Terminologie des bisherigen § 61 der Terminologie des Neuordnungsgesetzes an.

Zu Nummer 5 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmungen über die Anhörung des Dienstleistenden, die bisher in verschiedenen disziplinar-

rechtlichen Vorschriften des Gesetzes enthalten sind, werden in einer Vorschrift zusammengefaßt (§ 62 b Abs. 1 i. d. F. von Artikel V Nr. 6).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift entspricht dem § 14 Abs. 1 Satz 1 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 20 des Neuordnungsgesetzes (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BDO n. F.) und Artikel ... Nr. ... des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...). Die Aufnahme auch des § 18 Abs. 1 Satz 2 BDO n. F. ist wegen § 66 Abs. 3 Satz 2 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift entspricht § 14 Abs. 2 BDO i. d. F. von Artikel I Nr. 20 des Neuordnungsgesetzes (§ 18 Abs. 2 BDO n. F.).

Zu Nummer 6 (§§ 62 a, 62 b)

Zu § 62 a

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 WDO.

Zu § 62 b

Absatz 1 faßt die bisher in einzelnen disziplinarrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst enthaltenen Bestimmungen über die Anhörung des Dienstleistenden zusammen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 62 Abs. 2. Um ein möglichst objektives Bild von der Person des Dienstleistenden zu erhalten, ist die Bekanntgabe des Sachverhalts bei der Anhörung des Vertrauensmannes, des Betriebs- oder des Personalrats nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 7 (§ 63 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird Absatz 1 dem § 22 Abs. 1 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 28 des Neuordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 1 BDO n. F.) angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen der Zusammenfassung der Anhörungsvorschriften in § 62 b Abs. 1 erforderlich (vgl. Artikel V Nr. 6).

Zu Nummer 8 (§ 65 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung füllt eine Lücke aus. Auch bei einer Entscheidung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes über eine Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung eines nach § 61 Abs. 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten ist der Dienstleistende über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung zu belehren.

Zu Nummer 9 (§ 67)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem § 27 Abs. 1 und 2 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 33 des Neuordnungsgesetzes (§ 32 Abs. 1 und 2 BDO n. F.).
Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2; er folgt den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 33 des Neuordnungsgesetzes (§ 32 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BDO n. F.).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 10 (§ 68)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht dem § 102 Abs. 2 BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 118 des Neuordnungsgesetzes (§ 117 Abs. 2 BDO n. F.). Die Absätze 3 und 4 übernehmen die Regelung des § 30 Nr. 1 WDO. Die Absätze 5, 6 und 7 entsprechen dem bisherigen § 68 Abs. 3, 4 und 5. Sie sind redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 11 (§ 69 Satz 1)

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 12 (§ 69 a)

Die Vorschrift entspricht dem § 103 a BDO i. d. F. des Artikels I Nr. 120 des Neuordnungsgesetzes (§ 119 BDO n. F.).

Zu Artikel VI (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Zu § 43

Die Änderung trägt dem Erfordernis Rechnung, nur einen möglichst kleinen Personenkreis mit Angelegenheiten des Bundesnachrichtendienstes zu befassen (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Zu Artikel VII (Überleitungsvorschriften)

Zu § 1

Die Änderung entspricht Artikel III § 5 Abs. 2 des Neuordnungsgesetzes.

Zu § 2

Die Absätze 1 und 2 enthalten die erforderlichen Übergangsregelungen für die wegfallende weitere

Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten (vgl. Artikel II Nr. 8) und das wegfallende Recht auf Anrufung des Bundesministers der Verteidigung (vgl. Artikel II Nr. 6).

Zu § 3

Absatz 1 entspricht Artikel III § 6 des Neuordnungsgesetzes, soweit er Verurteilungen zur Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe betrifft. Soweit Artikel III § 6 des Neuordnungsgesetzes Verurteilungen zur Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt betrifft, bedarf es keiner Übergangsregelung, weil § 107 Abs. 2 Satz 2 WDO a. F. bereits eine entsprechende Vorschrift enthielt, die sich nunmehr in § 107 Abs. 4 Satz 2 WDO i. d. F. von Artikel I Nr. 105 befindet. Absatz 2 paßt die Höchstdauer der Beförderungssperre bei den vor Inkrafttreten des Gesetzes verhängten Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Zurückstufung der Dauer der Beförderungssperre bei der Dienstgradherabsetzung an (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 1 n. F.).

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht Artikel III § 7 des Neuordnungsgesetzes.

Zu Artikel VIII (Neufassung von Gesetzen)

Durch das Änderungsgesetz werden zahlreiche Paragraphen der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung geändert oder neu eingefügt. Es erscheint daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zur Bekanntgabe des neuen Wortlauts der Gesetze, notfalls unter Änderung der Paragraphenfolge, zu ermächtigen.

Zu Artikel IX (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage zur Begründung

1. Durch den Wegfall der bisherigen Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und der Herabsetzung des Ruhegehalts werden voraussichtlich Mehrausgaben an Dienst- und Versorgungsbezügen in Höhe von jährlich etwa 550 000 DM entstehen.

2. Anstelle der wegfallenden Laufbahnstrafen werden in Zukunft überwiegend die Laufbahnmaßnahmen der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts verhängt werden. Dadurch werden voraussichtlich an Dienst- und Versorgungsbezügen jährlich etwa 480 000 DM eingespart werden.

3. Durch die in Artikel II Nr. 7 vorgesehene Erstattung der dem obsiegenden Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen werden voraussichtlich Mehrausgaben von jährlich etwa 25 000 DM entstehen.

4. Durch die gleichzeitig dem Truppendienstgericht eröffnete Möglichkeit, dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht aufzuerlegen, wird der Bund voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich etwa 2000 DM haben.

5. Weitere spätere finanzielle Auswirkungen hat das Gesetz nicht. Dem Bund werden durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts voraussichtlich insgesamt Mehrausgaben von jährlich etwa 93 000 DM entstehen.

(Sämtliche Angaben sind geschätzt.)

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz ist schon deshalb zustimmungsbedürftig, weil in Artikel IV und V Zustimmungsgesetze förmlich geändert werden.

2. **Zu Artikel I Nr. 35** (§ 43 Abs. 2)

   In Artikel I Nr. 35 — § 43 Abs. 2 — wird Satz 2 gestrichen.

   Begründung

   Folgeänderung zu Artikel I Nr. 9 Buchstabe b — § 8 Abs. 1 — und Anpassung an Artikel I Nr. 11 Buchstabe b — Streichung des Satzes 2 in § 10 Abs. 2.

3. **Zu Artikel I Nr. 74** (§ 85)

   Die in Artikel I Nr. 74 vorgesehene Änderung des § 85 wird Buchstabe a; es wird folgender neuer Buchstabe b angefügt:

   ‚b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Auf Antrag des Soldaten ist die Öffentlichkeit herzustellen. §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend." '

   Begründung

   Die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung gehört zu den tragenden Grundsätzen jedes gerichtlichen Verfahrens. Von diesem Grundsatz sollte nur dann abgewichen werden, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit oder der Verfahrensbeteiligten geboten ist. Diesem Anliegen trägt die jetzige Fassung des § 73 BDO Rechnung. Die Unterschiede zwischen dem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten und dem Disziplinarverfahren gegen einen Soldaten sind nicht so schwerwiegend, daß insoweit eine Differenzierung geboten wäre.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung gibt zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 1968 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (BR-Drucksache 316/68) folgende Gegenäußerung ab:

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Durch die in Artikel IV und Artikel V des Entwurfs vorgesehenen Änderungen werden keine Vorschriften geändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes über das Zivilschutzkorps und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst begründet haben.

2. **Zu Artikel I Nr. 35** (§ 43 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

3. **Zu Artikel I Nr. 74** (§ 85)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Das militärische Gewaltverhältnis stützt sich vornehmlich auf Befehl und Gehorsam und den damit verbundenen Anspruch auf Disziplin in der Truppe. Dadurch unterscheidet es sich von dem besonderen Gewaltverhältnis des Beamten zum Staat.

Abweichend vom Beamtendisziplinarrecht kommt es im disziplinargerichtlichen Verfahren häufig darauf an, ob der Disziplinarvorgesetzte des beschuldigten Soldaten durch Vernachlässigung seiner Dienstaufsicht das Dienstvergehen ermöglicht hat. Sein Ansehen und seine Stellung als Disziplinarvorgesetzter würden Schaden erleiden, wenn sein Versagen als Kompaniechef in Anwesenheit von Kompanieangehörigen erörtert würde.

Hinzu kommt, daß die Hauptverhandlung in einem disziplinargerichtlichen Verfahren zum Ziel hat, ein lückenloses Bild der Persönlichkeit des Soldaten in allen ihren Vorzügen und Schwächen zu zeichnen.

Ferner muß in Verfahren gegen Soldaten häufig auf dienstliche Vorgänge eingegangen werden, die nicht geeignet sind, vor der Öffentlichkeit im einzelnen verhandelt zu werden. Der vielleicht noch geringe Ansehens- und Vertrauensschaden, der durch das Dienstvergehen bereits eingetreten ist, könnte dadurch für die Bundeswehr noch vergrößert werden. § 172 GVG, dessen entsprechende Anwendung der Bundesrat in Anlehnung an § 73 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vorschlägt, bietet keinen ausreichenden Schutz; denn er läßt einen Ausschluß der Öffentlichkeit nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit und der Sittlichkeit zu.

Gleichwohl erklärt die Bundesregierung ihre Bereitschaft, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung gefunden werden kann, die die Grundsätze des § 73 BDO übernimmt, aber gleichzeitig die Besonderheiten des Wehrdienstverhältnisses berücksichtigt.